



# BERICHT nach § 99 LHO

Sondervermögen „Transformationsfonds für den  
Strukturwandel im Saarland“

Saarbrücken, 31. Oktober 2024

PG S/IV-2-9

---

Diese Mitteilung des Rechnungshofs des Saarlandes ist  
urheberrechtlich geschützt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Prüfungsgegenstand, -konzeption und -umfang.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen – Errichtungsgesetz.....</b>	<b>5</b>
<b>3 Darlegungslast und Veranlassungszusammenhang .....</b>	<b>6</b>
3.1 Sachlicher Veranlassungszusammenhang (Notlagenerklärungen).....	6
3.2 Sachlicher Veranlassungszusammenhang – Finalität/Allgemeinpolitische Maßnahmen .....	9
3.3 Zeitlicher Veranlassungszusammenhang (Mehrjährige Bewilligungen) .....	10
3.4 Zweckbestimmung und Veranschlagung im Wirtschaftsplan .....	12
<b>4 Investitionsbegriff .....</b>	<b>14</b>
<b>5 Entwicklung und Vollzug der Wirtschaftspläne .....</b>	<b>15</b>
Zwischenfazit: .....	25
<b>6 Zuwendungen und Finanzierungsvoraussetzungen.....</b>	<b>26</b>
<b>7 Messung der Wirkung und Indikatoren (Erfolgskontrolle).....</b>	<b>29</b>
Zwischenfazit: .....	36
<b>8 Beteiligte und Verfahren.....</b>	<b>37</b>
8.1 Steuerungsgruppe .....	37
8.2 Beirat.....	38
8.3 Geschäftsstelle: Personal und Organisation .....	40
Zwischenfazit .....	41
8.4 Verfahren.....	41
Zwischenfazit: .....	43
8.5 Beispiel: Scheer School.....	43
<b>9 Stellungnahme der Landesregierung .....</b>	<b>45</b>
<b>10 Schlussbemerkungen .....</b>	<b>46</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Amtsbl.	Amtsblatt
a. a. O.	am angegebenen Ort
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BRH	Bundesrechnungshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
EG	Entgeltgruppe
EU	Europäische Union
GEIG	Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität
gD	gehobener Dienst
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppe
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GO-B	Geschäftsordnung Beirat
GO-SG	Geschäftsordnung Steuerungsgruppe
GWh	Gigawattstunden
GG	Grundgesetz
HG	Haushaltsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
LHO	Haushaltsordnung des Saarlandes
HStabG	Haushaltsstabilisierungsgesetz
IPCEI	Important Project of Common European Interest
i. V. m.	in Verbindung mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Lt.-Drs.	Landtagsdrucksache
LZD	Landesamt für Zentrale Dienste
MBA	Master of Business Administration
MFW	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
MIBS	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NHG	Nachtragshaushaltsgesetz
Rdnr.	Randnummer
SBesG	Saarländisches Besoldungsgesetz
SLS	Saarlouis
SOFC	Solid Oxide Fuel Cell (Festoxid-Brennstoffzelle)
TOP	Tagesordnungspunkt
Tsd.	Tausend
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
u. ä.	und ähnliche
VV	Verwaltungsvorschriften

## 1 Prüfungsgegenstand, -konzeption und -umfang

*Diesem Bericht liegt eine umfangreiche Prüfungsmitteilung zu Grunde, deren wesentliche Feststellungen nachstehend in komprimierter Form wiedergegeben werden.*

Der Rechnungshof des Saarlandes nimmt gemäß § 113 Satz 2 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ (Transformationsfonds) vor.

Die Prüfung ist als begleitende Prüfung konzipiert. Schwerpunkte der vorliegenden ersten Prüfungsmitteilung sind die bisherigen Wirtschaftspläne, die Organisation und Personalkosten der Geschäftsstelle, das Antragsverfahren inklusive der Betrachtung der Mittelanträge aus dem Jahr 2023 sowie die Wirkungsmessung des Transformationsfonds. Weiterhin wurden in Ergänzung zu den beiden beratenden Äußerungen des Rechnungshofs vom 7. November 2022<sup>1</sup> und 4. Dezember 2023<sup>2</sup> auch die rechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet.

Die Prüfung wurde gegenüber dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft (MFW) am 23. Juni 2023 angekündigt. Das Abschlussgespräch fand am 18. Juni 2024 statt.

Der Rechnungshof stützt sich bei seinen Feststellungen insbesondere auf

- schriftliche Stellungnahmen des MFW auf Fragebögen und E-Mails,
- das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023 im Verfahren 2 BvF 1/22 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes,
- Erkenntnisse auf Basis zur Verfügung gestellter und öffentlich zugänglicher Unterlagen (zum Beispiel Wirtschaftspläne, Studien, Gutachten, Berichte) sowie
- Ergebnisse eigener Berechnungen und Bewertungen.

---

<sup>1</sup> Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages des Saarlandes: Einrichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“.

<sup>2</sup> Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO an den Landtag des Saarlandes: Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023, 2 BvF 1/22.

## **2 Rechtliche Grundlagen – Errichtungsgesetz**

Gemäß § 2 Abs. 1 Errichtungsgesetz dient das Sondervermögen der Finanzierung von Investitionen des Landes zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation, die das Ergebnis einer im Jahr 2022 ausgelöst durch den Ukrainekrieg beschleunigten und verteuerten Transformation der Saarwirtschaft ist und die gegensteuernde Maßnahmen in den Bereichen der „Industriellen Transformation“, „Infrastruktur“ (einschließlich der energetischen Ertüchtigung von öffentlichen Gebäuden bei Sanierung und Neubau) und der „Innovation“ erforderlich macht. § 2 Abs. 2 Satz 1 Errichtungsgesetz erlaubt daher, aus den Mitteln des Sondervermögens zusätzliche Investitionen in den Bereichen Industriepolitik, Infrastruktur und Innovation zu finanzieren, soweit sie geeignet und erforderlich sind, um die Folgen der außergewöhnlichen Notsituation zu bewältigen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Errichtungsgesetz kommen unter diesen Voraussetzungen in Betracht:

1. Großprojekte zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen, um die beschleunigte Transformation des Saarlandes zu ermöglichen
2. Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen
3. Förderung von Ausgründungen und Ausgründungsvorbereitungen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Hochschulen
4. Auf- und Umbau der Infrastruktur für die im Zuge des Energiepreisschocks beschleunigte Energiewende, zum Beispiel im Bereich Grüner Wasserstoff
5. Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude sowie Berücksichtigung von Anforderungen der Klimaneutralität beim Neubau von öffentlichen Gebäuden
6. Stärkung der transformationsbezogenen Innovationsinfrastruktur an den saarländischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungsinstituten sowie weiterer gezielter Innovationsprojekte für die beschleunigte Transformation

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Errichtungsgesetz dürfen aus dem Transformationsfonds keine Maßnahmen finanziert werden, die bereits im Kernhaushalt veranschlagt oder für diesen laut Finanzplanung vorgesehen sind. Satz 4 lässt aber eine finanzielle Stärkung solcher Maßnahmen zu. Gemäß Satz 5 können aus dem Transformationsfonds auch durch ihn selbst ausgelöste Zins- und Verwaltungsausgaben getätigt werden.

Da das Sondervermögen keine eigene Kreditermächtigung hat, wurde ihm gemäß § 4 Errichtungsgesetz sein nominales Volumen von 3 Mrd. € aus dem Kernhaushalt zugeführt, rund 2,5 Mrd. € davon sind kreditfinanziert.<sup>3</sup>

### **3 Darlegungslast und Veranlassungszusammenhang**

Am 15. November 2023 verkündete das BVerfG sein grundlegendes Urteil im Verfahren 2 BvF 1/22 zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen. Da Art. 109 Abs. 3 GG auch die Verfassungsgeber der Länder bindet, wirkt sich das Urteil auch auf die Haushaltsaufstellung und den Haushaltsvollzug in den Ländern aus.

#### **3.1 Sachlicher Veranlassungszusammenhang (Notlagenerklärungen)**

Neben verschiedenen formalen Anforderungen verlangt das BVerfG für die Inanspruchnahme von Notlagenkrediten die materiell ungeschriebene Voraussetzung eines sachlichen Veranlassungszusammenhangs zwischen der Notlage und der konkreten Notkreditermächtigung („notlagenspezifisches Konnexitätsprinzip“, vgl. Rdnr. 127 des Urteils). Das bedeutet, dass die außerregulären Kreditermächtigungen – auch der Höhe nach – gerade auf die Notlage als Anlass rückführbar sein müssen.

Diesbezüglich wird dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum für die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung, Anpassung und gegebenenfalls Nachsorge zugestanden. Dem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum korrespondiert jedoch eine besondere Darlegungslast. Diese verlangt zunächst eine genaue Beschreibung der Notlage.

Das BVerfG mahnt in Bezug auf die Erneuerung von Notlagenbeschlüssen:

*„Je weiter allerdings das auslösende Ereignis in der Vergangenheit liegt, je mehr Zeit zur Entscheidungsfindung gegeben ist und je entfernter die Folgen sind, desto stärker wird sich der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers verengen, weil die Folgen seines Handelns mit der Zeit besser abzuschätzen sind und so verhindert werden kann, dass die Ausnahme der Überschreitung der Kreditobergrenzen*

---

<sup>3</sup> Kreditaufnahme beim Sondervermögen mittels Schuldschein (vgl. § 5 Errichtungsgesetz).

*zur Regel wird, wie es bei der grundgesetzlichen Vorgängerregelung bemängelt wurde“ (vgl. Rdnr. 138 des Urteils).*

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 21. Sitzung am 18. Dezember 2023 das (Fort-)Bestehen der außergewöhnlichen Notsituation für das Jahr 2023<sup>4</sup> und das Jahr 2024<sup>5</sup> festgestellt.

Die beiden Vorlagen sind im Beschlusstext inhaltlich nahezu identisch. Lediglich die Jahreszahlen und das jahresbezogene Wirtschaftsplanvolumen wurden angepasst. Ähnlich verhält es sich bei der Begründung der beiden beschlossenen Vorlagen. Auch dieser Text ist in weiten Teilen inhaltsgleich. Abweichungen, die über redaktionelle Anpassungen hinausgehen, finden sich nur an wenigen Stellen.

Da beide Anträge in der gleichen Sitzung beschlossen wurden, verwundert es nicht, dass die Beschlüsse und deren Begründung inhaltlich-argumentativ identisch sind. Rein formal betrachtet, stellt sich jedoch die Frage, ob der Darlegungslast im Lichte der Auslegung der Rechtsprechung des BVerfG damit ausreichend genüge getan wurde.

**Der Rechnungshof erlaubt sich daher, alle in dem Verfahren beteiligten Akteure an die Vorgaben des BVerfG zu erinnern. Im Hinblick auf etwaige künftige Notlagenbeschlüsse mahnt er deren genaue Beachtung an.**

Im Rahmen der beiden Notlagenbeschlüsse wird auf die korrespondierenden (wirtschaftswissenschaftlichen) Gutachten<sup>6</sup> verwiesen und herausgestellt, dass die darin angeführten Argumente/Ursachen noch fortbestehen: *„An diesem Befund der Gutachter hat sich bis Ende 2023 nichts geändert“* (siehe jeweils S. 5). Im Folgenden wird dies konkretisiert und beispielhaft anhand der Entwicklungen bei den Unternehmen Michelin und ZF auf die gegenwärtige Situation übertragen. Zudem soll die These durch Aussagen aus Gutachten unterstrichen werden, die im Rahmen der Expertenanhörung 2022 getätigt wurden (Stichworte: „Klumpenrisiko“ und „Kaskadenwirkung“). Streng genommen werden die Argumente nur wiederholt und die Begründung etwas nachgeschärft.

---

<sup>4</sup> LT-Drs.: 17/697, Abänderungsantrag Drucksache 17/733.

<sup>5</sup> LT-Drs.: 17/698, Abänderungsantrag Drucksache 17/734.

<sup>6</sup> DIW ECON, Die Saarlwirtschaft im Strukturwandel, Aktuelle Transformationsherausforderungen der Saarlwirtschaft, Berlin, 12. August 2022 und ifo Kurzwexpertise, Die Betroffenheit des Saarlandes durch den Strukturwandel, München, 14. Juli 2022.

Das BVerfG hat herausgestellt, dass der Finanzbedarf, der durch die Reaktion des Staates auf die außergewöhnliche Notlage sowie durch mögliche vorbeugende Maßnahmen entsteht, den Gesamthaushalt spürbar belasten muss (vgl. Rdnr. 111 des Urteils). Erst wenn diese kausale Beziehung vorliegt, handelt es sich auch um eine „erhebliche Beeinträchtigung“. **Im gesamten Text der Notlagenbeschlüsse wird dies aber nicht dargelegt.** Vielmehr wird die These aufgestellt, dass „die finanzielle Nachhaltigkeit des Haushalts nicht etwa durch gezielte Gegenmaßnahmen im Rahmen des teilweise kreditfinanzierten Transformationsfonds gegen die Krise, sondern im Gegenteil durch den Verzicht auf solche Maßnahmen strukturell bedroht wäre.“

Der Rechnungshof erachtet es allerdings als überaus schwierig, perspektivisch drohende strukturelle Probleme als Begründung für die Inanspruchnahme von Notlagenkrediten heranzuziehen. In diesem Zusammenhang kann auf Koriöth verwiesen werden, der es für unvereinbar hält, einen potentiellen zukünftigen Finanzbedarf in den gegenwärtigen hinein zu projizieren.<sup>7</sup> **Das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Auswirkungen“ (notlagenbedingtes Konnexitätsprinzip) wird vorliegend nach Auffassung des Rechnungshof demnach nicht adäquat begründet.** Vielmehr wird in beiden Vorlagen festgehalten, dass „die ganz erheblichen Haushaltsbelastungen erst in den Folgejahren zu erwarten sind“ (vgl. jeweils S. 10).

Weiterhin wird in Bezug auf die in der Begründung angegebenen Pfadabhängigkeiten immer wieder auf das Beispiel der saarländischen Stahlindustrie abgestellt. Allerdings ist die tatsächliche Entscheidung zur Umstellung auf grünen Stahl bereits vor der sogenannten Ukraine Krise gefallen:

*„Dillinger und Saarstahl haben im letzten Jahr eine zukunftsweisende Strategie verabschiedet unter dem Motto: offensiv, CO<sub>2</sub>-frei, effizient. Dabei haben wir auch die konkreten Schritte für die vollständige Umstellung unserer Produktion auf grünen Stahl' definiert“<sup>8</sup>.*

Angesichts dieser Tatsache ist die Argumentationskette im Rahmen der Notlagenbegründung zu hinterfragen. Es stellt sich zudem die Frage, wie ohne das Bestehen

---

<sup>7</sup> Koriöth, Stefan: Die Reichweite notlagenbedingter struktureller Nettokreditaufnahme nach der Bremischen Landesverfassung (Art. 131a Abs. 3 BremLV) und die Bedeutung des „begründeten Ausnahmefalls“ nach dem Sanierungshilfengesetz (§ 2 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 SanG) angesichts der COVID-19-Pandemie, September 2020, S. 28.

<sup>8</sup> Vgl. Pressemitteilung Saarstahl vom 21. August 2020.



einer Notlage überhaupt Projekte wie die Umstellung auf grünen Stahl, die bereits seit Jahren geplant sind, hätten realisiert werden sollen. Ohne Notlage hätte eine mögliche Kofinanzierung unter Umständen im Haushalt abgebildet werden müssen.

#### Zwischenfazit:

Der Rechnungshof kritisiert die Darlegung der Notlagensituation im Gesetzgebungsverfahren. Die entsprechenden Beschlüsse sind nahezu völlig identisch. Die meisten Argumente werden nur wiederholt und ergänzt. Es wird jedoch nach Auffassung des Rechnungshofs nicht ausreichend dargelegt, inwiefern eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt (notlagenbedingtes Konnexitätsprinzip). Der Rechnungshof wird eine etwaige Erneuerung der Notlagenbeschlüsse kritisch hinterfragen.

### **3.2 Sachlicher Veranlassungszusammenhang – Finalität/Allgemeinpolitische Maßnahmen**

Darüber hinaus verlangt das BVerfG die Finalität der Notkreditermächtigung (Rdnrn. 132, 133 und 134 des Urteils). Das heißt, dass die Maßnahmen zweckgerichtet sein müssen. Nur dann kann die Finanzierung von Maßnahmen durch eine Überschreitung der regulären Kreditobergrenze verfassungsrechtlich gedeckt sein.

Des Weiteren hat das BVerfG festgestellt, dass der sachliche Veranlassungszusammenhang zur Notsituation bei „allgemeinpolitischen Maßnahmen“ fehlt (Rdnrn. 133 und 204 des Urteils). Hierunter fallen Neukredite, die allenfalls anlässlich der vermeintlich günstigen Gelegenheit des Aussetzens der Schuldenbremse ergriffen werden, aber nicht auf die Überwindung der Krisensituation zielen (Rdnr. 133 des Urteils).

Die im Rahmen des Transformationsfonds immer wieder angeführten Beispiele Saarstahl und Wolfspeed zeigen, wie fragil Argumentationsketten sein können. Beide Projekte waren unstrittig schon vor der Ukrainekrise in Planung oder Vorbereitung. Genauso verhält es sich mit einem dem Rechnungshof vorliegenden Projektantrag eines Unternehmens, bei dem der Projektbeginn 1. Januar 2022 vor dem Ukrainekrieg lag. Der ursprüngliche Förderantrag des Unternehmens datierte sogar vom 15. Dezember 2021. Hier stellt sich durchaus die Frage, wie diese Projekte ohne Ukrainekrise und Einrichtung eines Sondervermögens hätten finanziert werden sollen.

Der Rechnungshof weist hier auf Folgendes hin: Zwar kann eine Förderung unter dem Hinweis der geänderten Rahmenbedingungen bzw. der „beschleunigten“ Transformation gegebenenfalls begründet werden. **Er erkennt aber nicht, dass dem auch tatsächlich (argumentative) Anstrengungen gegenüberstehen. Er mahnt daher alle Akteure an, nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass es sich um allgemeinstrukturpolitische Projekte handelt**, die ohne Notlage aus dem Haushalt hätten kofinanziert werden müssen. Dies hätte zur Folge, dass von Anfang an kein Veranlassungszusammenhang bestünde und die Maßnahmen nicht aus Notlagenkrediten finanziert werden dürften.

### **3.3 Zeitlicher Veranlassungszusammenhang (Mehrjährige Bewilligungen)**

Das haushaltsrechtliche Prinzip der Jährigkeit fordert im Zusammenspiel mit dem Grundsatz der kassenwirksamen Fälligkeit, dass die auf ein bestimmtes Rechnungsjahr bezogenen notlagenbedingten Kreditermächtigungen, soll von ihnen Gebrauch gemacht werden, unmittelbar in dem betreffenden Jahr tatsächlich kassenwirksam werden müssen. Die Kredite sind deshalb in dem der Ermächtigung zugrundeliegenden Jahr tatsächlich aufzunehmen, weil sie in diesem Jahr zur Bewältigung der Notlage gebraucht werden. Nach dem Ablauf des Rechnungsjahres verfallen die entsprechenden Kreditermächtigungen, denn im Unterschied zu „gewöhnlichen“ Kreditermächtigungen existiert für notlagenbedingte Kreditermächtigungen keine normierte Ausnahme von den Grundsätzen der Jährigkeit und Jährlichkeit (Rdnr. 173 des Urteils).

Damit adressiert das Jährigkeitsprinzip in erster Linie die Exekutive in der Phase des Haushaltsvollzugs. Es begrenzt daneben aber auch den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Haushaltsplans. **Aus ihm folgt die Verpflichtung des Haushaltsgesetzgebers, Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen jedenfalls grundsätzlich nicht überjährig übertragbar auszuweisen.** Die Möglichkeiten der Übertragbarkeit können im Einzelfall, etwa im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verfassungsrechtlicher Rechtfertigung zugänglich sein, müssen jedoch auf Ausnahmen reduziert bleiben (vgl. Rdnr. 161 des Urteils).

Eine notlagenkreditfinanzierte Zuführung an ein Sondervermögen führt gemäß dem Urteil nach dem Grundsatz der Jährlichkeit verfassungsrechtlich dazu, dass die

dem Sondervermögen zugeführten Mittel grundsätzlich nur in demjenigen Rechnungsjahr, für welches sie durch den Notlagenbeschluss des Parlaments bereitgestellt sind, eingesetzt werden können. Das Wort „grundsätzlich“ lässt nach Ansicht des Rechnungshofs darauf schließen, dass im Einzelfall auch Ausnahmen möglich sein könnten. Die Anforderungen an die Darlegung einer Abweichung von diesem Grundsatz dürften jedoch sehr hoch sein. Denn das BVerfG betont sowohl in Bezug auf die Aufnahme der Notlagenkredite als auch bezüglich des Kreditmitteleinsatzes den staatschuldenrechtlich bestehenden engen Zusammenhang zwischen dem Beschluss des Parlaments zur Feststellung einer Notsituation im Rechnungsjahr und der dadurch ermöglichten Notlagenkreditaufnahme.

Aus der Rechtsprechung des BVerfG kann gefolgert werden, dass grundsätzlich keine überjährigen Maßnahmen aus Notlagenkrediten finanziert werden können, sondern die Abwicklung in dem Jahr der (jeweiligen) Notlage erfolgen muss. Auch wenn der Haushaltsgesetzgeber – wie im Saarland – jeweils für die Jahre 2023 und 2024 eine Notsituation festgestellt hat, führen die Grundsätze der Jährigkeit und der Jährlichkeit dazu, dass zum Abruf genehmigte, aber zum Jahresende nicht abgerufene Mittel „verfallen“ und im neuen Haushalts-/Notlagenjahr jeweils neu veranschlagt werden müssen. Auch die Tatsache, dass eine Bewilligung und Auszahlung von Maßnahmen innerhalb eines (Notlagen-)Jahres mit Unwägbarkeiten verbunden ist, die sich dem Einflussbereich der Exekutive entziehen können, führt hier nicht zu einer anderen Bewertung. So lange die Notlage andauert, können jedoch für das neue Haushaltsjahr die Notlage erneut erklärt und Notlagenkredite bereitgestellt werden.

**Der Rechnungshof mahnt hier im Allgemeinen zur Vorsicht:** Sollten langfristige Bewilligungen ausgesprochen werden, deren Bewilligungszeiträume mit denen der Notlage auseinanderfallen oder über die Legislaturperiode hinausreichen, sind die entsprechenden Verpflichtungen, sofern keine Notlage mehr vorliegt, aus dem regulären Haushalt zu leisten. Dies kann – gerade angesichts der geplanten größeren Bewilligungssummen – zu einem unvorhergesehenen Risiko führen. Solche Maßnahmen, die längere Bewilligungs- oder Veranschlagungszeiträume nach sich ziehen, sind aus Sicht des Rechnungshofs nur sehr eingeschränkt für eine Finanzierung aus Notlagenkrediten geeignet.

### 3.4 Zweckbestimmung und Veranschlagung im Wirtschaftsplan

Das BVerfG hat in seinem Urteil klar herausgestellt, dass der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum, der dem Gesetzgeber hinsichtlich der Geeignetheit der zu treffenden Maßnahmen zukommt, mit einer besonderen Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren korrespondiert.

Nach Auffassung des Rechnungshofs kann dieser Darlegungslast auch dadurch entsprochen werden, dass sich das Errichtungsgesetz und die Gesetzesmaterialien zwar auf allgemeine Ausführungen zu den Maßnahmen beschränken, der gemäß § 6 Abs. 1 Errichtungsgesetz zu beschließende Wirtschaftsplan aber deren konkrete Beschreibung sowie die Darlegung ihrer Geeignetheit enthält. Das BVerfG lässt nämlich offen, in welcher Form die geplanten Maßnahmen im Gesetzgebungsverfahren zu beschreiben und ihre Eignung darzulegen sind. **Beschränken sich Errichtungsgesetz und Gesetzesmaterialien – wie hier – auf allgemeine Ausführungen, ist es aus Sicht des Rechnungshofs geboten, die Maßnahmen im Wirtschaftsplan hinreichend zu präzisieren.** Eine lediglich allgemeine Umschreibung im Wirtschaftsplan genügt diesen Anforderungen nicht.

Überdies gelten für das Sondervermögen auch die Grundsätze der LHO gemäß § 6 Abs. 1 Errichtungsgesetz i. V. m. § 113 LHO. Aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Vollständigkeit folgt der Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit, der folgende Erfordernisse beinhaltet:

*„Der Haushaltsplan muss möglichst nachvollziehbar, verständlich, durchsichtig und übersichtlich sein, um erkennbar zu machen, wo und in welcher Höhe die veranschlagten Einnahmen ihren Entstehungsgrund haben und wie hoch die einzelnen Ausgaben für welchen Zweck veranschlagt sind.“<sup>9</sup>*

Haushaltspläne und Wirtschaftspläne von Sondervermögen müssen folglich nicht nur einen möglichst lückenlosen Überblick über die finanzielle Entwicklung geben, sondern dürfen umgekehrt auch nicht so undurchsichtig oder bei den Zweckbestimmungen so ungenau sein, dass sie diesem Ziel nicht mehr gerecht werden.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Gröpl, in BHO/Tappe, 2. Aufl. 2019, BHO § 11 Rdnr. 28-30.

<sup>10</sup> Vgl. Kube, in Dürig/Herzog/Scholz, 98. EL März 2022, Art. 110, Rn. 112.

In seiner beratenden Äußerung nach § 88 Abs. 2 LHO vom 7. November 2022 hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass die Zweckbestimmung, aber auch die aufgeführten Maßnahmenpakete konkret genug sein müssen, damit der Landtag die Mittelverausgabung des Landes hinreichend steuern kann.<sup>11</sup> Und weiter:

*„Der Rechnungshof weist auf die Budgetverantwortung des Parlaments hin und gibt zu bedenken, dass die über das Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen so detailliert wie möglich bestimmt sein müssen. Dies gilt umso mehr, wenn das Finanzvolumen ganz überwiegend aus Kreditaufnahmen resultiert.“*

Im Nachhinein kann allerdings festgestellt werden, dass – auch in Bezug auf den aktuellen Wirtschaftsplan 2024/2025 – dem nur in Teilen nachgekommen wurde. **Viele Zweckbindungen sind nach wie vor unkonkret und auslegungsbedürftig.**

Beispiele aus dem Wirtschaftsplan für die Jahre 2022+2023:

- Unter den Positionen 8, 11, 15, 21, 27 findet sich die Bezeichnung „sonstige Projekte“.
- Position 33: „Sonstige Innovationsinfrastruktur an Hochschulen“ (175 Mio. €). Diese Zweckbestimmung ist sogar doppelt unkonkret. Neben dem unbestimmten Merkmal „sonstiges“ gibt es keine Definition dahingehend, was unter Innovationsinfrastruktur zu verstehen ist.

Beispiele aus dem Wirtschaftsplan für die Jahre 2024 und 2025:

- Titel 686 01: Begleitmaßnahmen der industriellen Transformation (20 Mio. €). Auch hier stellt sich die Frage, was zur industriellen Transformation selbst, aber auch zu den Begleitmaßnahmen zählt.
- Titel 686 09: Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Digitalisierungsdynamik der Saarländischen Wirtschaft (7,2 Mio. €). Die Maßnahmen sollen also die Dynamik verstärken. Es ist unklar, welche Investitionen hierunter fallen könnten (und warum).

---

<sup>11</sup> Vgl. Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages des Saarlandes, Einrichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“, abrufbar unter [www.rechnungshof.saarland.de](http://www.rechnungshof.saarland.de), S. 3.

- Titel 686 10: Transformationsgerechte Stärkung und Steigerung der außeruniversitären Forschungs- und Innovationskapazitäten (42,6 Mio. €). Auch hier stellt sich die Frage, was als transformationsgerecht definiert ist und was in diesem Zusammenhang zu einer Stärkung beitragen kann.
- Titel 686 12: Sonstige Innovationsinfrastruktur an Hochschulen (155 Mio. €)

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Errichtungsgesetz entscheidet die Steuerungsgruppe über die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen aus dem Sondervermögen. Maßgebend für ihre Entscheidung ist die Zweckbindung des Wirtschaftsplans nach Prüfung des Veranlassungszusammenhangs.

Die Steuerungsgruppe entscheidet also nicht nur über die Finanzierung von Einzelmaßnahmen, sondern in erheblichen Teilen auch über die Auslegung und Interpretation der Zweckbindung. Weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, wie Transformation definiert wird oder was sie eigentlich ausmacht. Allenfalls lassen sich einzelne Bestandteile, die sich aber auf „gegensteuernde Maßnahmen“ und auf eine verteuerte Beschleunigung beziehen, daraus ableiten.

Umso wichtiger wäre es gewesen, dieser Vielzahl an unbestimmten Begriffen konkrete Zweckbindungen entgegenzustellen. **Als Konsequenz aus dieser unzureichend erfüllten Forderung des Rechnungshofs entscheiden lediglich die drei Mitglieder der Steuerungsgruppe nach eigener Interpretation über den Mitteleinsatz.** Formal werden sie zwar von einem Beirat beraten, eine Verpflichtung zur Umsetzung der Beiratsbeschlüsse gibt es allerdings nicht. Auch die Berichtspflichten an den Landtag vermögen dies nicht zu heilen, da sie im Nachhinein erfolgen.

#### 4 Investitionsbegriff

Zu den Investitionen zählen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in Verbindung mit dem Gruppierungsplan die Hauptgruppen 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen).

Auch aus den Begründungen des Abänderungsantrags des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 5. Dezember 2022<sup>12</sup> zu § 2, insbesondere Abs. 2 des Ge-

---

<sup>12</sup> LT-Drs. 17/201 (17/181).

setzungsentwurfs zum Errichtungsgesetz lässt sich ableiten, dass unter den Investitionen die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Kernhaushalts zu verstehen sind. Dies wird vor allem dadurch deutlich, dass im Zusammenhang mit den „bisher im Kernhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben“ der Begriff der „Investitionsquote“ als Beurteilungsmaßstab dafür herangezogen werden soll, dass keine Verlagerungen entsprechender Ausgaben aus dem Kernhaushalt in den Transformationsfonds erfolgen.

Entsprechend dem klassischen Investitionsbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zählen Investitionen in immaterielle Güter (zum Beispiel in Bildung) nicht zu den Investitionen. Auch wenn es sich bei solchen Ausgaben aus ökonomischer Sicht um potenziell wachstumswirksame Investitionen in das Humankapital einer Volkswirtschaft handelt,<sup>13</sup> können sie unter dem Geltungsbereich des Errichtungsgesetzes nicht als Investitionen verstanden und gewertet werden.

In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auch auf die schriftliche Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Wigger (Karlsruher Institut für Technologie, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Public Management) vom 1. Dezember 2023 gegenüber dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen hin. Darin führt er aus, dass Bildung als wichtiger Standortfaktor zu den Kernaufgaben der Landespolitik gehöre und deshalb aus dem Kernhaushalt und nicht aus mit Notlagekrediten gespeisten Sondervermögen zu finanzieren sei.<sup>14</sup>

## **5 Entwicklung und Vollzug der Wirtschaftspläne**

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 Errichtungsgesetz für jedes Kalenderjahr aufzustellen. Er wird im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsgesetzes vom Landtag beschlossen. Die Regelungen der LHO gelten entsprechend für das Sondervermögen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 4 Errichtungsgesetz: Verweis auf § 113 LHO).

---

<sup>13</sup> Vgl. Institut der Deutschen Wirtschaft: IW-Policy Paper 2/21 (Investitionen, Humankapital und Wachstumswirkungen öffentlicher Ausgaben), S. 4.

<sup>14</sup> Vgl. Stellungnahme im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtags des Saarlandes bezüglich der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz des Bundes (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22) auf das Saarland (Wigger, Univ.-Prof. Dr. Berthold), S. 4.

2022:

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz (NHG) 2022 vom 7. Dezember 2022 hat der Landtag des Saarlandes beschlossen, dem Transformationsfonds 3 Mrd. € zuzuführen. Hierzu waren bei Kapitel 21 02 (Allgemeine Bewilligungen) des Haushaltsplans unter Titelgruppe 70 (Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland) folgende Titel ausgebracht worden:

- 634 70 Zuführung an Sondervermögen zur Finanzierung konsumtiver Ausgaben: 250 Mio. €
- 884 70 Zuführung an Sondervermögen zur Finanzierung investiver Ausgaben: 2.750 Mio. €

Damit korrespondierend waren im Wirtschaftsplan des Transformationsfonds für 2022 folgende Zuführungen ausgewiesen:

- Lfd. Nr. 1 Zuführungen aus dem Kernhaushalt für konsumtive Zwecke: 250 Mio. €
- Lfd. Nr. 2 Zuführungen aus dem Kernhaushalt für investive Zwecke: 2.750 Mio. €

Eine Differenzierung des Gesamtvolumens der Ausgaben von 3 Mrd. € danach, ob es sich um konsumtive oder investive Ausgaben handelt, wurde im Wirtschaftsplan 2022 nicht vorgenommen. Der Rechnungshof konnte jedoch folgende Positionen als eindeutig konsumtiv ermitteln:

- Lfd. Nr. 24 Zinsausgaben: 196 Mio. €
- Lfd. Nr. 25 Verwaltungsausgaben Fonds: 4 Mio. €

Auf welche Maßnahmen sich die restlichen 50 Mio. € verteilen, geht aus dem Wirtschaftsplan nicht hervor.

2023:

Mit dem Haushaltsgesetz (HG) 2023 vom 8. Dezember 2022 hat der Landtag des Saarlandes eine Konkretisierung des Wirtschaftsplans vorgenommen. Neben der Ausbringung von Ansätzen für 2023 stellte hierbei die Ergänzung von Titeln eine wesentliche Änderung dar. Die Zuführungen wurden hiernach wie folgt dargestellt:

- 212 01 Zuführungen aus dem Kernhaushalt für konsumtive Zwecke: 250 Mio. €
- 332 01 Zuführungen aus dem Kernhaushalt für investive Zwecke: 2.750 Mio. €



Bei den Ausgaben war es infolge dieser Änderung somit möglich, zwischen konsumtiven und investiven Zwecken zu unterscheiden. Hierbei ergibt sich Folgendes:

- HGr. 4–6 Ausgaben für konsumtive Zwecke: 550 Mio. €<sup>15</sup>
- HGr. 7+8 Ausgaben für investive Zwecke: 2.450 Mio. €

**Somit kann festgehalten werden, dass sich im Wirtschaftsplan 2023, der nur einen Tag später als der Wirtschaftsplan 2022 vom Parlament beschlossen wurde, die Summe konsumtiver Ausgaben in Bezug auf das Gesamtvolumen von 250 Mio. € auf 550 Mio. € (+120 %) erhöht hat.** Es ist für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar, wieso beide Wirtschaftspläne in der Kürze der Zeit diesbezüglich derart auseinanderfallen.

Vor dem Hintergrund der beiden Zuführungen aus dem Kernhaushalt, wonach für konsumtive Zwecke nur 250 Mio. € zur Verfügung standen, im Wirtschaftsplan tatsächlich aber höhere konsumtive Ausgaben veranschlagt sind, sieht der Rechnungshof zudem die Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit verletzt.

Gemäß § 2 Errichtungsgesetz können aus dem Transformationsfonds neben Investitionen nur dann konsumtive Ausgaben finanziert werden, wenn es sich um durch den Fonds selbst ausgelöste Zinsausgaben sowie Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der genannten Maßnahmen stehen, handelt.

Da im Kernhaushalt gegenüber der in 2022 geplanten Kreditaufnahme von 2,8 Mrd. € letztlich nur rund 2,5 Mrd. € aufgenommen wurden, haben sich die Eigenmittel von ursprünglich 200 Mio. € um rund 300 Mio. € auf rund 500 Mio. € erhöht. Dem Wirtschaftsplan in seiner vorliegenden Form kann nicht entnommen werden, wie die Eigenmittel den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet wurden. Da dieses Mehr an Eigenmitteln mit dem gestiegenen Betrag der konsumtiven Ausgaben korrespondiert, geht der Rechnungshof davon aus, dass dieses zu deren Deckung verwendet werden sollte.

Da die Steuerungsgruppe auskunftsgemäß noch keinen Beschluss gefasst hat, ob die bereits entschiedenen Mittelanträge von 2023 kreditfinanziert oder aus Eigen-

---

<sup>15</sup> Gruppe 686 im Bereich III.a (Startups/Technologieförderung) = 250 Mio. €, Titel 685 01 (Kofinanzierung für potenzielle neue mit dem Bund gemeinsam finanzierte Forschungseinrichtungen) im Bereich III.b (Innovationsinfrastruktur an Hochschulen) = 100 Mio. € sowie Bereich IV (Sonstiges) = 200 Mio. €.

mitteln bezahlt werden sollen, stellt sich die Frage, wann die Entscheidung der Kreditfinanzierung von wem getroffen wurde. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist die Formulierung von § 7 Abs. 1 Errichtungsgesetz, dass die Steuerungsgruppe über die Finanzierung von Einzelmaßnahmen entscheidet, nämlich so zu verstehen, dass diese Entscheidung nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ der Finanzierung betrifft.

Im Vollzug wurden 54,1 Tsd. € zu Lasten des Titels 526 01 (Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten u. ä. Ausgaben) und 1,1 Mio. € zu Lasten des Titels 892 03 (IPCEI Wasserstoffregion Saarland)<sup>16</sup> kassenwirksam verausgabt.

Für den Rechnungshof stellt sich hinsichtlich der in 2023 aus dem Transformationsfonds finanzierten 1,1 Mio. € darüber hinaus die Frage, ob überhaupt die für die Inanspruchnahme von Notlagenkrediten erforderliche wesentliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt. Wäre dies nicht der Fall und die Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage nur unerheblich, hätte der Finanzbedarf ohne die Aufnahme von Notkrediten, etwa durch Umschichtungen im Haushalt, Kürzungen von Ausgaben oder Erhöhungen von Steuern, gedeckt werden müssen.<sup>17</sup>

1,1 Mio. € entsprechen lediglich 0,02 % des im Haushaltsplan 2023 festgestellten Haushaltsvolumens von 5,4 Mrd. €. Ob und aus welchen Gründen die Landesregierung das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung bejaht hat, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Außerdem wurden zu Lasten der Titel 831 01 (Ford - SLS Nachnutzung), 892 01 (IPCEI Industrieprojekte), 892 03 (Investitionsförderung klimaneutraler Mittelstand) und der Gr. 892/893 (Sonstige Innovationsinfrastruktur an Hochschulen) Verpflichtungsermächtigungen von 261,9 Mio. € mit voraussichtlicher Fälligkeit ab 2024 in Anspruch genommen. Wie bereits dargestellt, liegt dem Rechnungshof hierfür kein Beschluss der Steuerungsgruppe vor. Sollten die Verpflichtungsermächtigungen ohne einen solchen Beschluss in Anspruch genommen worden sein, wäre dies zu

---

<sup>16</sup> Gemäß Wirtschaftsplan 2024/2025 gibt es diesen „allgemeinen Wasserstoff-Titel“ nach 2023 nicht mehr. Es sollte daher in 2024 eine Umbuchung auf den konkreten Titel 892 04 (IPCEI Wasserstoff: BoschPowerUnits) erfolgen, damit am Ende alle diesbezüglichen Zahlungen unter einem Titel dem Planwert dieses neuen Titels gegenübergestellt werden können.

<sup>17</sup> Vgl. Die Bremswirkung der Schuldenbremse – Zugleich Bemerkungen zu BVerfG, Ur. v. 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Meyer, S. in DÖV (Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft), 77. Jahrgang, Februar 2024, Heft 3, S. 93.

kritisieren. Da die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung spätere Auszahlungen ermöglicht, gilt, dass alleine die Steuerungsgruppe im Rahmen der vom Landtag beschlossenen Zweckbindung über die Finanzierung von Einzelmaßnahmen aus dem Sondervermögen entscheidet. Bei künftigen Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sollte daher entsprechend anders verfahren werden.

#### 2024/2025:

Mit dem HG 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 hat der Landtag des Saarlandes eine weitere Konkretisierung des Wirtschaftsplans vorgenommen. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben ergibt sich hier nach zunächst folgendes Ergebnis:

- HGr. 4–6      Ausgaben für konsumtive Zwecke: 603 Mio. €
- HGr. 7+8      Ausgaben für investive Zwecke: 2.397 Mio. €

Auch hier kann festgehalten werden, dass sich im Wirtschaftsplan 2024/2025 die Summe konsumtiver Ausgaben von ursprünglich 250 Mio. € erhöht hat, nämlich auf 603 Mio. € (+141 %). Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023 ergab sich eine Erhöhung um 53 Mio. € (+9,6 %). Vor dem Hintergrund der beiden Zuführungen aus dem Kernhaushalt, wonach für konsumtive Zwecke nur 250 Mio. € zur Verfügung stehen, sieht der Rechnungshof die Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit daher weiterhin verletzt. Gleiches gilt für die Voraussetzungen von § 2 Errichtungsgesetz, wonach nur bestimmte konsumtive Ausgaben finanziert werden können.

**Darüber hinaus fordert der Rechnungshof, dass die mit Eigenmitteln zu finanzierenden Ausgaben aus Transparenzgründen in etwaigen künftigen Wirtschaftsplänen entsprechend gekennzeichnet werden sollten.**

Kern des Problems der zweimaligen Erhöhung der konsumtiven Ausgaben ist aus Sicht des Rechnungshofs jedoch Folgendes: Das Sondervermögen dient der Finanzierung bestimmter Investitionen. § 2 Abs. 1 Errichtungsgesetz legt dies im Rahmen der Zweckbestimmung ausdrücklich fest. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Errichtungsgesetz können aus den Mitteln des Sondervermögens daher „zusätzliche Investitionen“ in bestimmten Bereichen finanziert werden, soweit sie geeignet und erforderlich sind, um die Folgen der außergewöhnlichen Notsituation zu bewältigen.

Lediglich durch den Fonds selbst ausgelöste Zinsausgaben sowie Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der genannten Maßnahmen stehen, können gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 aus ihm finanziert werden. Nach dem Errichtungsgesetz ist es demnach unerheblich, ob es sich bei den zugeführten Mitteln um Kredit- oder Eigenmittel handelt. Die Zuführung für konsumtive Zwecke war gemäß dem Gesetzestext für Zins- und Verwaltungsausgaben vorgesehen. Eine Verausgabung für konsumtive Zwecke im Rahmen der Finanzierung von Maßnahmen zur Notlagenüberwindung, wie etwa die im Wirtschaftsplan 2024/2025 nunmehr veranschlagten 150 Mio. € bei Titel 686 12 (Sonstige Innovationsinfrastruktur an Hochschulen)<sup>18</sup>, ist hingegen durch das Errichtungsgesetz nach Auffassung des Rechnungshofs nicht gedeckt. Solche Ausgaben sind folglich aus dem Kernhaushalt zu finanzieren.<sup>19</sup>

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die 196 Mio. € Zinsausgaben des Wirtschaftsplans allerdings nicht die gesamten **Zinsausgaben** decken werden.<sup>20</sup> Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um die Zinsen, die der Transformationsfonds dem Kernhaushalt binnen zehn Jahren erstattet. Da das Gros der Zinsausgaben jedoch erst danach anfällt, sollte der erwartete Gesamtbetrag der durch das Sondervermögen ausgelösten und durch den Kernhaushalt zu tragenden Zinsen im Wirtschaftsplan aus Transparenzgründen nachrichtlich dargestellt werden.<sup>21</sup> Der Rechnungshof weist zudem darauf hin, dass sich die veranschlagte Zinserstattung an den Kernhaushalt vom Wirtschaftsplan 2022 bis zum Wirtschaftsplan 2024/2025 nicht geändert hat. Da im Gegensatz zur ursprünglichen Planung jedoch davon ausgegangen wird, dass die Kredite am Kapitalmarkt früher aufgenommen werden, ist zu erwarten, dass auch die veranschlagte zehnjährige Zinserstattung an den Kernhaushalt höher ausfallen wird. Dieser Aspekt sollte bei etwaigen künftigen Wirtschaftsplänen entsprechend beachtet werden.

---

<sup>18</sup> Im Wirtschaftsplan 2023 noch mit 175 Mio. € bei Gr. 892/893 (Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen/Sonstige im Inland) veranschlagt.

<sup>19</sup> Betrifft u. a. den Mittel Antrag zur Scheer School. Vgl. hierzu C 4.1 Voraussetzung „zusätzliche Investitionen“ des Errichtungsgesetzes.

<sup>20</sup> Vgl. Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO des Rechnungshofs des Saarlandes an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages des Saarlandes zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vom 7. November 2022, S. 10.

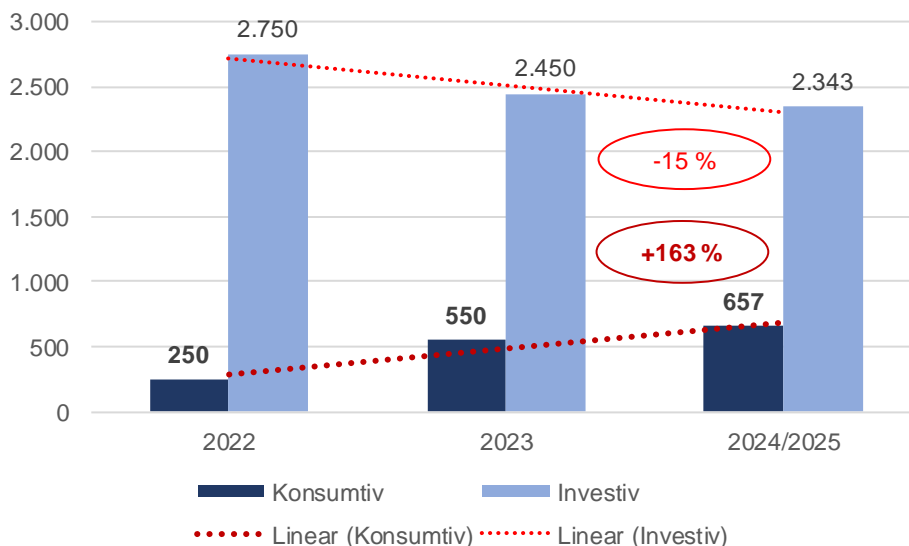
<sup>21</sup> Der Rechnungshof war in seiner Beratenden Äußerung vom 7. November 2022 mittels dreier Modellrechnungen von Zinsen zwischen 1,8 und 3,0 Mrd. € ausgegangen.

(Vgl. Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO des Rechnungshofs des Saarlandes an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages des Saarlandes zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vom 7. November 2022, S. 9.)

Hinsichtlich der Verwaltungsausgaben des Fonds (ehemals lfd. Nr. 25) sieht der Wirtschaftsplan 2024/2025 erstmals eine titel- und betragsmäßige Unterteilung vor, die sich wie folgt darstellt:

- 632 02 Personalkosten der Geschäftsstelle Transformationsfonds (Zuführung an Kernhaushalt): 3 Mio. €
- 632 03 Personalkosten der Transformationsprojekte (Zuführung an Kernhaushalt): 0 €
- 526 01 Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten u. ä. Ausgaben: 1 Mio. €

Die Summe konsumtiver Ausgaben hat sich demnach von ursprünglich 250 Mio. € auf nunmehr 657 Mio. € (+163 %) erhöht. Dies stellt eine Steigerung des Anteils konsumtiver Ausgaben von 8,3 % auf 21,9 % dar. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023 ergab sich eine Erhöhung um 107 Mio. € (+19,5 %). Im Umkehrschluss bedeutet dies eine Reduzierung der investiven Ausgaben um 15 % gegenüber der ursprünglichen Planung bzw. um 4,4 % gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023. Grafisch stellt sich die Entwicklung von 2022 bis 2024/2025 wie folgt dar:



Vor dem Hintergrund der beiden Zuführungen aus dem Kernhaushalt, wonach für konsumtive Zwecke nur 250 Mio. € zur Verfügung stehen, sieht der Rechnungshof die Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit weiterhin verletzt. Vor allem die 54 Mio. € für projektbezogene Personalkosten, die in Anwendung von § 12 Abs. 8 HG 2024/2025 gemäß § 2 Errichtungsgesetz als Verwaltungskosten zulässig sind, hätten im Wirtschaftsplan transparent dargestellt werden müssen.

Zum Vollzug des Wirtschaftsplans 2024 lagen dem Rechnungshof während der Prüfung noch keine näheren Informationen vor. Auskunftsgemäß hatte die Steuerungsgruppe zum damaligen Zeitpunkt noch keinen Beschluss gefasst, ob die bereits entschiedenen Mittelanträge von 2023 kreditfinanziert oder aus Eigenmitteln bezahlt werden sollen.<sup>22</sup> Davon abweichend berichtete der Saarländische Rundfunk am 28. November 2023 wie folgt: „Durch das Verfassungsgerichtsurteil<sup>23</sup> zum Bundeshaushalt stehe aktuell zwar auch der drei Milliarden Euro umfassende saarländische Transformationsfonds infrage. Dies sei jedoch kein Hindernis, weil eine halbe Milliarde des Fonds aus dem Kernhaushalt der Landesregierung komme. Dieses Geld, und damit die Förderung des neuen Instituts, seien sicher.“<sup>24</sup>

### Finanzbedarf

Die ursprünglichen Ansätze basieren gemäß Antwortschreiben des MFW auf der auf November 2022 datierenden Studie „Öffentliche Finanzbedarfe aufgrund der im Jahr 2022 verschärften Transformationsherausforderungen“ von Prof. Krebs (Universität Mannheim, Fachbereich Volkswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Makroökonomik)<sup>25</sup>. Er bezifferte den sich aus der beschleunigten Klimatransformation resultierenden zusätzlichen öffentlichen Finanzierungsbedarf (ohne Zinsausgaben) des Saarlandes für einen Zehnjahreszeitraum auf 2,15 bis 3,56 Mrd. €. Rechnet man entsprechend die konsumtiven Ausgaben der Position „Sonstiges“ (im Wesentlichen Erstattungen von Zinsausgaben an den Kernhaushalt) aus dem Gesamtvolumen des Fonds heraus, so liegt sein Volumen mit 2,8 Mrd. € um 54 Mio. € (1,9 %) unter der Summe der bereichsbezogenen Mittelwerte der Kurzstudie.

Auch wenn das Volumen des Transformationsfonds aus Sicht der Studie als „zumindest angemessen“ erschien, fehlt dem Rechnungshof eine erneute kritische Auseinandersetzung mit diesem Aspekt. Gemäß der Studie waren die zusätzlichen öffentlichen Finanzierungsbedarfe, die sich aus der Beschleunigung der Klimatransformation für das Saarland ergeben, nämlich wie folgt berechnet:

---

<sup>22</sup> E-Mail vom 13. Februar 2024.

<sup>23</sup> Urteil vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes.

<sup>24</sup> Siehe SR-Bericht „25 Millionen € für neues Institut an Saar-Universität“ vom 28. November 2023 ([https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik\\_wirtschaft/25\\_millionen\\_neues\\_institut\\_saar\\_universitaet\\_100.html](https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/25_millionen_neues_institut_saar_universitaet_100.html)), Abruf am 6. März 2024.

<sup>25</sup> Siehe [https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfw/Transformationsfonds/Kurzstudie\\_zu\\_den\\_oeffentlichen\\_Finanzbedarfen.html](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfw/Transformationsfonds/Kurzstudie_zu_den_oeffentlichen_Finanzbedarfen.html), Kurzstudie „Öffentliche Finanzbedarfe aufgrund der im Jahr 2022 verschärften Transformationsherausforderungen“ (Krebs, Prof. Tom), Abruf am 6. März 2024.

*„Es wird die – eher vorsichtige – Annahme getroffen, dass die Beschleunigung eine Verdopplung der Transformationsgeschwindigkeit erfordert. Dieser Ansatz bedeutet, dass die für die kommenden 20 Jahre geschätzten Finanzierungsbedarfe im Wesentlichen in den kommenden zehn Jahren bereitgestellt werden müssen. Die jeweiligen zusätzlichen Finanzierungsbedarfe für den saarländischen Landeshaushalt bzw. den Transformationsfonds werden bestimmt, indem aktuelle Schätzungen der öffentlichen Finanzierungsbedarfe auf Bundesebene und die Information zur Wirtschaftsstruktur des Saarlandes kombiniert werden.“<sup>26</sup>*

Durch die Rechtsprechung des BVerfG zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes<sup>27</sup> ist nicht mehr damit zu rechnen, dass der Transformationsfonds für den ursprünglich geplanten Bewilligungszeitraum bis 2032 auf Kreditmittel aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation zurückgreifen können. Da außerdem nicht zu erwarten ist, dass die Finanzierung der geplanten Maßnahmen aus Eigenmitteln erfolgen kann, ist vielmehr davon auszugehen, dass das Gesamtvolumen des Fonds in kürzerer Zeit verausgabt werden soll. Dies stünde nicht nur im Widerspruch zur ursprünglichen Aussage der Landesregierung, dass das Gros des Fondsvolumens erst in der zweiten Hälfte der Fondslaufzeit eingesetzt werden soll<sup>28</sup>, sondern auch zur Studie, auf der die Wirtschaftspläne 2022 und 2023 basierten.

Allerdings ist für den Rechnungshof nicht erkennbar, warum sich die Transformationsgeschwindigkeit nach dem BVerfG-Urteil plötzlich etwa vervierfachen statt verdoppeln sollte, wodurch die geschätzten zusätzlichen Finanzierungsbedarfe der nächsten 20 Jahre nunmehr zum Beispiel in fünf statt zehn Jahren bereitzustellen wären. Es ist in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht ersichtlich, welche neuen ökonomischen Erkenntnisse dazu geführt haben sollen, von der zunächst ohnehin schon eher vorsichtigen Annahme einer verdoppelten Transformationsgeschwindigkeit von einer noch vorsichtigeren Annahme, also einer noch schnelleren Transformation, auszugehen.

---

<sup>26</sup> Kurzstudie „Öffentliche Finanzbedarfe aufgrund der im Jahr 2022 verschärften Transformationsherausforderungen“ (Krebs, Prof. Tom), S. 5 f.

<sup>27</sup> Urteil vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22).

<sup>28</sup> Vgl. Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO des Rechnungshofs des Saarlandes an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages des Saarlandes zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vom 7. November 2022, S. 7.

Auskunftsgemäß wurde der Wirtschaftsplan 2024/2025 am 26. September 2023 vom Ministerrat beschlossen. Der Regierungsentwurf sah für 2024 Ausgaben von 506,4 Mio. € vor, für 2025 waren 261,9 Mio. € geplant. Ab 2026 sollte somit noch ein Volumen von 2,07 Mrd. € zur Verfügung stehen. Nach den Haushaltsberatungen wurde der Wirtschaftsplan vom Landtag wie folgt beschlossen:

- Ausgaben 2024 = 1.388,0 Mio. €
- Ausgaben 2025 = 553,3 Mio. €
- Restvolumen = 898,1 Mio. €

Nach Ansicht des Rechnungshofs ist diese Entwicklung nicht mehr durch die o. g. Kurzstudie gedeckt. Bei geringerer Laufzeit des Fonds wäre bei gleichbleibender Transformationsgeschwindigkeit (Verdopplung) vielmehr eine entsprechende Absenkung des Volumens zu erwarten gewesen.

Ähnlich wurde dies im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen vom 5. Dezember 2023 beispielsweise auch durch Univ.-Prof. Dr. Schnellenbach (Brandenburgische Technische Universität Cottbus/Senftenberg, Fakultät für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre insb. Mikroökonomik) vom 2. Dezember dargelegt:

*„Inzwischen sind die Energiepreise wieder deutlich gesunken. Worst-Case-Szenarien, die vor einem Jahr zwar nicht wahrscheinlich, aber zumindest noch möglich erschienen, haben sich nicht materialisiert und sind auch nicht mehr zu erwarten. Die konjunkturelle Lage im Saarland ist nach den Prognosen am aktuellen Rand zwar mäßig, aber dies wird durch die Konjunkturkomponente der Schuldenbremse berücksichtigt. Eine tiefe und strukturelle Krise, die kausal durch den Ukrainekrieg verursacht worden ist und auch noch über viele Jahre so stark ist, dass sie die regulären Möglichkeiten des Landeshaushaltes sprengt, ist dagegen nicht auszumachen.“<sup>29</sup>*

---

<sup>29</sup> Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen bezüglich der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz des Bundes (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22) auf das Saarland (Schnellenbach, Univ.-Prof. Dr. Jan), S. 2.



Der Rechnungshof sieht sich durch diese Aussage darin bestätigt, dass sich die Beschleunigung der Klimatransformation und damit die erforderliche Transformationsgeschwindigkeit durch das Urteil des BVerfG nicht plötzlich vervierfacht statt verdoppelt hat. Auf dieser Grundlage fordert er, dass bei etwaigen künftigen Wirtschaftsplänen – also ab 2026 – eine Neubewertung der Transformationsbedarfe in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht erfolgt. Die Neubewertung sollte durch entsprechende Gutachten untermauert und öffentlich gemacht werden.

#### Zwischenfazit:

Der Rechnungshof kritisiert den Anstieg der konsumtiven Ausgaben von – auf die zehnjährige Laufzeit bezogen – 250 Mio. € im Wirtschaftsplan 2022 auf 657 Mio. € im Wirtschaftsplan 2024/2025 (+163 %). Er sieht hierin die Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit verletzt. Der Anstieg betraf zudem im Wesentlichen keine durch den Fonds selbst ausgelöste Zins- oder Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der geplanten Maßnahmen stehen. Solche durch das Errichtungsgesetz nicht zugelassenen Ausgaben sind jedoch aus dem Kernhaushalt zu finanzieren. Vor allem die 54 Mio. € für projektbezogene Personalkosten, die in Anwendung von § 12 Abs. 8 HG 2024/2025 gemäß § 2 Errichtungsgesetz als Verwaltungskosten zulässig sind, hätten im Wirtschaftsplan transparent dargestellt werden müssen.

Darüber hinaus fordert der Rechnungshof, dass die mit Eigenmitteln zu finanzierenden Ausgaben aus Transparenzgründen in etwaigen künftigen Wirtschaftsplänen entsprechend gekennzeichnet werden sollten. Dies gilt auch für bereits beschlossene Mittelanträge aus 2023, für die die Steuerungsgruppe noch keine derartige Festlegung getroffen hat. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wer zu welchem Zeitpunkt entschieden hat, die Ausgaben 2023 aus Kreditmitteln (1,1 Mio. €) zu finanzieren. Da 1,1 Mio. € lediglich 0,2 % des im Haushaltsplan 2023 festgestellten Haushaltsvolumens von 5,4 Mrd. € entsprechen, stellt sich für den Rechnungshof darüber hinaus die Frage, ob überhaupt die für die Inanspruchnahme von Notlagenkrediten erforderliche wesentliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorlag.

Ebenfalls aus Transparenzgründen sollte der erwartete Gesamtbetrag der durch das Sondervermögen ausgelösten Zinsen im Wirtschaftsplan nachrichtlich dargestellt werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die dargestellten 196 Mio. €

nicht die gesamten Zinsausgaben – sondern nur deren zehnjährige Erstattung an den Kernhaushalt – decken werden. Dass sich die Höhe der Zinserstattung vom Wirtschaftsplan 2022 bis zum Wirtschaftsplan 2024/2025 nicht erhöht hat, erscheint aufgrund der inzwischen frühzeitiger geplanten Kreditaufnahme am Kapitalmarkt unplausibel.

Bezüglich des Gesamtvolumens des Transformationsfonds kritisiert der Rechnungshof das Fehlen einer erneuten kritischen Auseinandersetzung im Rahmen des Wirtschaftsplans 2024/2025. Durch die Rechtsprechung des BVerfG zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes ist nämlich nicht davon auszugehen, dass der Transformationsfonds für den ursprünglich geplanten Bewilligungszeitraum bis 2032 auf Kreditmittel aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation zurückgreifen können. Da außerdem nicht zu erwarten ist, dass die Finanzierung der geplanten Maßnahmen aus Eigenmitteln erfolgen kann, ist vielmehr davon auszugehen, dass das Gesamtvolumen des Fonds in kürzerer Zeit verausgabt werden soll. Allerdings ist für den Rechnungshof nicht erkennbar, warum sich die Transformationsgeschwindigkeit nach dem BVerfG-Urteil plötzlich etwa vervierfachen statt verdoppeln sollte, wodurch die geschätzten zusätzlichen Finanzierungsbedarfe der nächsten 20 Jahre nunmehr in zum Beispiel fünf statt zehn Jahren bereitzustellen wären. Daher fordert der Rechnungshof, dass bei etwaigen künftigen Wirtschaftsplänen – also ab 2026 – eine Neubewertung der Transformationsbedarfe in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht erfolgt.

## **6 Zuwendungen und Finanzierungsvoraussetzungen**

Bei nahezu allen Titeln des Wirtschaftsplans handelt es sich um Zuwendungstitel der Hauptgruppen 6 (allgemein) und 8 (Investitionen). Zuwendungen dürfen gemäß § 23 LHO nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung von Leistungen durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Gewährung subsidiär zu erfolgen hat. Das heißt, dass der Zuwendungszweck nicht durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zu erreichen ist (VV Nr. 3.1 zu § 23 LHO).

Darüber hinaus sind Ausgaben, die Zuwendungen vorsehen, nur zu veranschlagen, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle

zu ermöglichen.<sup>30</sup> Konkret bedeutet dies, einen Soll-Ist-Vergleich zwischen Ausgangszustand und der Situation nach Förderung durchführen zu können.

**Daraus folgt, dass die Regierung bereits bei der Aufstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanentwurfs eine Vorstellung davon haben muss, welche Effekte und welche Wirkungen eine Förderung während und am Ende ihrer Laufzeit haben soll.** Diese Vorstellung muss so hinreichend sein, dass eine Erfolgskontrolle darauf aufbauen bzw. daran anknüpfen kann.

Damit einher gehen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die gemäß § 7 Abs. 2 LHO ohnehin für alle finanzwirksamen Maßnahmen durchzuführen sind. Diese sind während der Durchführung (im Rahmen einer begleitenden Erfolgskontrolle) und nach Abschluss von Maßnahmen (im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle) vorzunehmen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zielerreichungskontrolle ist aber, dass sie bereits bei der Planung neuer Maßnahmen einschließlich der Änderung laufender Maßnahmen (Planungsphase) durchgeführt werden.<sup>31</sup>

a) Planungsphase

Die Mindestvoraussetzungen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als Planungsinstrument sind in den VV-LHO zu § 7 dargestellt:

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
- Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
- relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten (einschl. Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind,
- finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt sowie auf beteiligte landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie auf privatrechtliche Unternehmen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist,
- Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen,
- Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,

---

<sup>30</sup> Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle, vgl. Nrn. 2.1 und 2.2 VV zu § 7 LHO, VV Nr. 3.5 und 4 zu § 23 LHO sowie VV Nr. 11a.2 zu § 44 LHO.

<sup>31</sup> Diesbezüglich hat das Finanzressort auch eine Arbeitsanleitung herausgegeben, die im Intranet abrufbar ist.

- Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen in geeigneter Weise dokumentiert werden.

b) Die Erfolgskontrolle umfasst grundsätzlich folgende Untersuchungen:

- Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird durch einen Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich) festgestellt, welcher Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle gegeben ist. Sie bildet gleichzeitig den Ausgangspunkt von Überlegungen, ob die vorgegebenen Ziele nach wie vor Bestand haben.

- Wirkungskontrolle

Im Wege der Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.

- Wirtschaftlichkeitskontrolle

Mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle wird untersucht, ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und ob die Maßnahme im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich war (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

Bei den Vorschriften gemäß den Nrn. 2.1 und 2.2 VV zu § 7 LHO, VV Nr. 3.5 und 4 zu § 23 LHO sowie VV Nr. 11a. 2 zu § 44 LHO handelt es sich um Vorgaben, die sich so auch in der Bundes- und anderen Haushaltsordnungen der Länder finden. Die Vorschriften sind verbindlich. Ihre Einhaltung steht nicht zur Disposition.

Im Hinblick auf Planungsphase und das bisherige Verfahren wurde die Ausgangslage in Form von zwei Wirtschaftsgutachten analysiert. Das übergeordnete Ziel ergibt sich aus dem Errichtungsgesetz und lautet verkürzt: Das Saarland in die Lage zu versetzen, die verteuerte und beschleunigte Transformation zu bewältigen (mehr zu der Bewertung dieses Ziels siehe unten). Als Lösung formuliert das Gesetz gegensteuernde Maßnahmen und zählt diese auf. Die Kosten (und damit auch die Prioritäten) finden ihren Ausdruck in den Wirtschaftsplanansätzen. Mögliche Zielkonflikte wurden im Rahmen der parlamentarischen Diskussion angesprochen.

Dies betrifft auch die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen. Die zuwendungsrechtliche Eignung der Maßnahmen ist wegen der Notlage mit dem Veranlassungszusammenhang gleichzusetzen.

Diese Punkte der Planungsphase wurden insofern im Verfahren beachtet.

In Nr. 2.1 zu § 7 VV-LHO wird auch eine Darstellung des Nutzens der relevanten Lösungsmöglichkeit verlangt. Hier sieht der Rechnungshof Defizite. **Eine dezidierte Darstellung im Sinne eines Gesamtkonzepts, aus dem sich dann ein Maßnahmenbündel ableitet, fehlt.** Dies auch vor dem Hintergrund, dass das oben genannte Hauptziel doch sehr allgemein formuliert wurde.

## 7 Messung der Wirkung und Indikatoren (Erfolgskontrolle)

Ein Ziel ist ein in der Zukunft liegender angestrebter Zustand, der durch die Erfüllung von Aufgaben erreicht werden soll.

Übertragen auf das Instrument der Zuwendung bedeutet das: Ein Ziel ist eine in der Zukunft eintretende Wirkung, die durch Förderungen erreicht werden soll.

Der Rechnungshof wird in diesem Zusammenhang eine Plausibilisierung vornehmen und der Frage nachgehen, ob die formulierten Ziele spezifisch, messbar, angemessen, realistisch und terminiert sind („SMART“<sup>32</sup>). Es handelt sich dabei um das gängigste Konzept, die Anforderungskriterien an eine Zielformulierung zu überprüfen. Wenn eine Zielformulierung - sei es mit Hilfe der SMART-Kriterien, sei es auf andere Weise - nicht gelingt, wird die Erfolgskontrolle nicht möglich sein. Das wiederum würde zu einer Nichteinhaltung der Vorgaben der LHO führen.

Insofern hat der Rechnungshof nachgefragt, welche Kennzahlen<sup>33</sup>, Indikatoren<sup>34</sup> oder andere Messgrößen festgelegt worden sind, anhand derer diese kurz-, mittel- und langfristig dargestellt bzw. belegt werden kann. Das MFW war gebeten, seine Angaben nach den Bereichen

- Industrieprojekte/KMU,

---

<sup>32</sup> Vgl. Bundesverwaltungsamt ([https://www.orghandbuch.de/Webs/OHB/DE/Organisationshandbuch-NEU/4\\_MethodenUndTechniken/Methoden\\_A\\_bis\\_Z/SMART\\_Regel\\_Methode/SMART\\_Regel\\_Methode\\_node.html](https://www.orghandbuch.de/Webs/OHB/DE/Organisationshandbuch-NEU/4_MethodenUndTechniken/Methoden_A_bis_Z/SMART_Regel_Methode/SMART_Regel_Methode_node.html)) sowie Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/smart-zielformulierung>), Abruf jeweils am 29. Februar 2024.

<sup>33</sup> Charakteristischer Zahlenwert, insbesondere charakteristische Verhältniszahl (Allgemeines Beispiel: Umsatzrentabilität eines Unternehmens).

<sup>34</sup> Etwas (zum Beispiel Umstand oder Merkmal), das als (statistisch verwertbares) Anzeichen für eine bestimmte Entwicklung, einen eingetretenen Zustand oder Ähnliches dient (Allgemeines Beispiel: Umsatzzahlen können als Indikator für den Aufschwung der Konjunktur gelten).

- Infrastruktur, Wasserstoffwirtschaft und Stahl,
- energetische Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden,
- Startups/Technologieförderung und
- Innovationsinfrastruktur an Hochschulen

zu differenzieren. Zudem ging der Rechnungshof der Frage nach, ob die fortlaufende Entwicklung dieser Kennzahlen, Indikatoren oder anderer Messgrößen regelmäßig durch ein Monitoring überwacht wird.

Gemäß der Stellungnahme des MFW bestehe das übergeordnete Ziel des Transformationsfonds darin, das Saarland in die Lage zu versetzen, die verteuerte und beschleunigte Transformation zu bewältigen. **Der Transformationsfonds sei dabei „ein vorrangig auf die Dekarbonisierung ausgerichtetes Instrument“.**

Für seinen Erfolg sei die Qualität der Investitionen entscheidend: Je höher diese sei, desto höher sei auch der Ertrag. Die Qualität werde anhand verschiedener Kriterien gemessen. **Als zentrale Kennzahl für die finanzierten Maßnahmen wurde die Zahl der geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze angegeben.** Sofern möglich, werde diese im jeweiligen Maßnahmenbereich bereits im Antragsprozess eingefordert und im Rahmen des Projektcontrollings erfasst.

Bezogen auf die oben genannten Teilbereiche des Transformationsfonds wurden zusätzlich bzw. abweichend<sup>35</sup> im Wesentlichen folgende Kennzahlen bzw. Bewertungsmaßstäbe genannt:

- Industrieprojekte/KMU
  - o Durch öffentliche Anschubinvestition ausgelöste Investitionssumme (absolut sowie relativ zur Anschubinvestition)
  - o Ausmaß der Hebelung von Fördermitteln des Bundes und der EU
- Infrastruktur, Wasserstoffwirtschaft und Stahl
  - o Umfang der Reduktion der Treibhausgasemissionen
- Energetische Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden
  - o Eingesparte Energie und dadurch verringerte Energiekosten
- Startups/Technologieförderung

---

<sup>35</sup> Wenn die zentrale Kennzahl „Arbeitsplätze“ nicht einschlägig ist (zum Beispiel Scheer School oder E-Ladekonzept).

- Anzahl Kooperationen bzw. Interessenbekundungen
  - Höhe einzuwerbender Mittel
  - Anzahl geförderter Startups inkl. ihrer wirtschaftlichen Entwicklung<sup>36</sup>
  - Anzahl der Inkubationsprojekte
  - Hebelwirkung privaten Kapitals
- Innovationsinfrastruktur an Hochschulen
- Zahl der Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen
  - Hebeleffekt auf die eingeworbenen Mittel

Für reine Infrastrukturmaßnahmen (zum Beispiel Einrichten der Wasserstoffagentur, Schaffung des Leitungsnetzes mosaHYc, Errichtung von Elektrolyseuren) seien daneben fallspezifisch geeignete Kennzahlen und Messgrößen festzulegen und im Rahmen des Projektcontrollings zu erfassen und zu prüfen.

**Konkrete Zielwerte** (zum Beispiel wie viele Arbeitsplätze sollen geschaffen werden, wie viele Tonnen an Treibhausgasemissionen sollen eingespart werden, wie viele nicht öffentlich finanzierte Investitionen sollen ausgelöst werden?), **denen man die späteren Ist-Werte gegenüberstellen könnte, wurden dem Rechnungshof nicht genannt. Auch wurden keine Referenzwerte** (zum Beispiel Treibhausgasemissionen des Jahres X) **genannt, mit denen das Erreichte abgeglichen werden kann.**

Hinsichtlich des Monitorings wurde angegeben, dass die oben beschriebenen Kennzahlen im Rahmen des Projektcontrollings der jeweiligen Ressorts abgefragt werden sollen. Anschließend sollen sie im Rahmen der Halbjahres- und Fortschrittsberichte in die Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag eingehen. Die antragsstellenden Ressorts müssen daher halbjährlich bis spätestens 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der genehmigten Maßnahme sowie nach der vollständigen Umsetzung einen Abschlussbericht an die Geschäftsstelle übersenden.

---

<sup>36</sup> Diese sowie die drei nachfolgenden Kennzahlen wurden seitens des MFW nur beispielhaft genannt. Die Festlegung projekt-individueller Kennzahlen könne durch das jeweils zuständige Ressort definiert werden.

Wertung:

Der Rechnungshof hält die Kennzahlen und Indikatoren für die Messung der Zielerreichung für unzureichend. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, wieso bei einem vorrangig auf Dekarbonisierung ausgerichteten Instrument, als zentrale Kennzahl die geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze und nicht die eingesparte Menge fossiler Brennstoffe bzw. die daraus resultierenden eingesparten Treibhausgasemissionen definiert wurden. Es ist insofern auch unklar, wie mit Zielkonflikten umgegangen wird, wenn die Erreichung eines dieser Ziele zu Lasten der Erreichung des anderen Ziels führen sollte.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass Ziele nach den SMART-Kriterien definiert werden sollten.<sup>37</sup> Sowohl der BRH<sup>38</sup> als auch die Landesrechnungshöfe wenden diese an, da sie auch Schwachstellen bei der Zieldefinition offenlegen.

Das übergeordnete Ziel, das Saarland in die Lage zu versetzen, die verteuerte und beschleunigte Transformation zu bewältigen, wird diesem Maßstab in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht.

Das Kriterium „spezifisch“ kann nicht umfänglich als erfüllt angesehen werden. Besonders die Formulierung „in die Lage versetzen“ des Hauptziels lässt sehr viel Interpretationsspielraum zu. Gleiches gilt für den Begriff der „Qualität der Investitionen“. Hier bleibt unklar, welche Investitionen als qualitativ höherwertig angesehen werden. Die verschiedenen Kriterien, anhand derer die Qualität gemessen werden soll, sind nicht näher benannt. Nach Ansicht des Rechnungshofs können die im weiteren Verlauf des Antwortschreibens genannten Kennzahlen nicht ohne Weiteres als eben jene Qualitätskriterien verstanden werden. Hier bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung seitens der Exekutive, wann genau eine Investition die nötige Qualität aufweist. Gleichwohl kann festgestellt werden, dass die Teilziele spezifischer formuliert sind. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Festlegung vielfach nicht auf Ebene der Steuerungsgruppe, sondern von den zuständigen Ressorts ge-

---

<sup>37</sup> Vgl. Bundesverwaltungsamt ([https://www.orghandbuch.de/Webs/OHB/DE/Organisationshandbuch-NEU/4\\_MethodenUndTechniken/Methoden\\_A\\_bis\\_Z/SMART\\_Regel\\_Methode/SMART\\_Regel\\_Methode\\_node.html](https://www.orghandbuch.de/Webs/OHB/DE/Organisationshandbuch-NEU/4_MethodenUndTechniken/Methoden_A_bis_Z/SMART_Regel_Methode/SMART_Regel_Methode_node.html)) sowie Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/smart-zielformulierung>), Abruf jeweils am 29. Februar 2024.

<sup>38</sup> Vgl. zum Beispiel Bundesrechnungshof: Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Prüfung der Förderung der Mikroelektronik für die Digitalisierung vom 16. Dezember 2022, S. 29.



troffen wird. Hier bedarf es nach Ansicht des Rechnungshofs eines klaren Rahmens, was der Transformationsfonds hinsichtlich des Kriteriums „spezifisch“ leisten soll.

Das Kriterium „messbar“ ist nur indirekt erfüllt. Auch hier bleibt fraglich, wie die Formulierung „in die Lage versetzen“ messbar nachgewiesen werden kann. Zwar sind viele der genannten Teilziele und Kennzahlen messbar, es fehlt jedoch ein Vergleichsmaßstab. Ob etwa das Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen erfüllt ist, kann nur beantwortet werden, wenn zuvor ein Wert festgelegt wurde, wie viele Tonnen (zum Beispiel CO<sub>2</sub>) mit den geplanten Maßnahmen gegenüber welchem Vergleichszeitraum eingespart werden sollen. Nur dann kann eine Überprüfung stattfinden, ob die Zielsetzung auch erreicht wurde. Ohne einen Vergleichsmaßstab, also einen konkreten zahlenmäßigen Zielwert, kann jede Verringerung gegenüber dem Status quo bzw. dem Referenzzeitraum (zum Beispiel ein bestimmtes Jahr) als Erfolg im Sinne der Zielerreichung angesehen werden.

Am Beispiel Treibhausgasemissionen ist zudem darauf hinzuweisen, dass Effekte, die auch ohne die Bewältigung der behaupteten verteuerten und beschleunigten Transformation erwartet werden können, für die Zielerreichung als neutral anzusehen sind. Hier kann beispielsweise der ohnehin steigende CO<sub>2</sub>-Preis genannt werden, durch den auch ohne öffentliche Fördergelder mit CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu rechnen ist. Solche Effekte dürfen daher nicht dem Erfolg des Transformationsfonds zugerechnet werden.

**Der Rechnungshof kritisiert, dass die Thematik der Messbarkeit der Zielerreichung und des Zielnachweises nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Vor allem kritisiert er, dass für keine einzige Kennzahl (zum Beispiel geschaffene Arbeitsplätze, Höhe einzuwerbender Mittel, Anzahl geförderter Startups) ein angestrebter Zielwert definiert wurde, der mit den Maßnahmen gegenüber einem Referenzzeitraum erreicht werden soll.** Aber gerade dies erscheint notwendig, um die enorme Kreditaufnahme einem Erfolg gegenüberstellen zu können. Der Rechnungshof hält dies für essenziell.

Auch das Kriterium „terminiert“ ist nach Ansicht des Rechnungshofs nicht erfüllt. Letztlich beziehen sich alle genannten Kennzahlen und Messgrößen nur auf den Zustand nach Auslaufen des Transformationsfonds. Wann dieser Zeitpunkt, gerade im Hinblick auf das Urteil des BVerfG sein soll, wurde nicht definiert. Das heißt,

dass es bisher an konkreten Festlegungen fehlt, bis wann welche Ziele erreicht werden sollen.

Zwischenziele („Meilensteine“) im Zusammenhang mit der Frage nach kurz- und mittelfristigen Zielen wurden nicht genannt. Dies kritisiert der Rechnungshof. Selbst wenn es eine Zielgröße für eingesparte Treibhausgasemissionen gäbe, muss der zeitliche Aspekt berücksichtigt werden. So können etwa in der Umsetzung von Projekten Verzögerungen eintreten, die zu einer zeitlichen Verschiebung der Zielerreichung führen. Da sich die Zins- und Tilgungslast des Sondervermögens aber aus den positiven Effekten aus seinem Einsatz finanzieren soll, ist es für die Beurteilung der zeitlichen Zielerreichung wichtig, dass der Effekt rechtzeitig eintritt. Auch dieser Aspekt sollte daher nochmal deutlich stärker berücksichtigt werden.

Da die Kriterien „angemessen“ und „realistisch“ nur in Kenntnis der konkreten Zielgrößen und Zieltermine beurteilt werden können, war dem Rechnungshof eine Bewertung dieser Kriterien nicht möglich.

Insgesamt hat die Analyse der SMART-Kriterien offengelegt, dass hinsichtlich Zieldefinition(en) nachgeschärft werden muss.

Der Rechnungshof weist außerdem darauf hin, dass sowohl das Monitoring als auch die darüberhinausgehende Erfolgskontrolle sowohl bei den Einzelprojekten als auch beim Transformationsfonds als Ganzes erfolgen sollten. Zur Erfolgskontrolle gehören neben der Zielerreichungskontrolle auch die Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle.<sup>39</sup>

In diesem Zusammenhang fordert der Rechnungshof außerdem, die Wirkungsmessung und die Erfolgskontrolle ressortübergreifend vergleichbar zu gestalten, um die Ergebnisse für die Wirkungsmessung und die Erfolgskontrolle des gesamten Transformationsfonds in geeigneter Art und Weise zusammenführen zu können. Bisher war der Rechnungshof davon ausgegangen, dass hierzu bereits entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen wurden.

Auf eines ist zudem besonders hinzuweisen: Die Fördereffizienz<sup>40</sup>. Diese wurde seitens der Geschäftsstelle nämlich nicht als Kennzahl bzw. Bewertungsmaßstab

---

<sup>39</sup> Siehe VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO.

<sup>40</sup> Verhältnis von Mitteleinsatz (zum Beispiel von Energieeffizienzmaßnahmen) zu den erzielten Wirkungen.

für die Wirkung des Transformationsfonds genannt, muss nach Ansicht des Rechnungshofs jedoch eine entscheidende Rolle bei der Bewertung seines Erfolgs spielen. Vor allem hinsichtlich der Dekarbonisierung aber beispielsweise auch bezüglich der geschaffenen/gesicherten Arbeitsplätze kann das Verhältnis zwischen dem Einsatz von Fördermitteln (zuzüglich administrativer Kosten) und den verminderten Treibhausgasemissionen bzw. den geschaffenen/gesicherten Arbeitsplätzen etc. nicht unberücksichtigt bleiben.

Für die Fördereffizienz sind daher Unter- und Obergrenzen zu definieren. Eine Untergrenze soll Förderausgaben für Investitionen verhindern, die schon in naher Zukunft, etwa aufgrund steigender CO<sub>2</sub>- und Energiepreise, auch ohne Förderung rentabel werden. Es gilt also Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Eine Obergrenze soll verhindern, dass zu viele Fördergelder in Maßnahmen mit schlechter Fördereffizienz fließen. Bei der Festlegung dieser Grenzen sollten hinsichtlich der angestrebten Dekarbonisierung auch der CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel, die CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten und die Energiepreise und Prognosen zu ihrer Entwicklung angemessen berücksichtigt werden.<sup>41</sup>

**Insgesamt gilt es sicherzustellen, dass sich die Ausgaben des Sondervermögens auf solche Maßnahmen konzentrieren, die den größten Nutzen bringen.** Hierzu erinnert der Rechnungshof an seine Beratende Äußerung zur Einrichtung des Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vom 7. November 2022:

*„Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass [...] eine finanzwirtschaftliche Konzentration der knappen finanziellen Ressourcen auf jene Maßnahmen erfolgen muss, welche entweder zukünftig zu größerem Wachstum führen oder zukünftige Kosten vermeiden und gleichzeitig die investierten Mittel inklusive Zinsausgaben langfristig zumindest amortisieren.“<sup>42</sup>*

Dies gilt nach wie vor.

---

<sup>41</sup> Vgl. Bundesrechnungshof: Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Prüfung „Bundeförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ vom 5. Dezember 2023, S. 6.

<sup>42</sup> Rechnungshof des Saarlandes: Beratende Äußerung (Einrichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“) gemäß § 88 Abs. 2 LHO an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages des Saarlandes vom 7. November 2022, S. 12.

Im Zusammenhang mit den Halbjahres- und Fortschrittsberichten der Landesregierung an den Landtag behält sich der Rechnungshof vor, die Themen Wirkungsmessung und Erfolgskontrolle in einer weiteren Prüfungsmitteilung erneut aufzugreifen und intensiver zu betrachten. Die bisherige Darlegung zu diesem Themenkreis während des Prüfverfahrens konnte nicht überzeugen.

Außerdem weist der Rechnungshof auf einen Bericht des BRH zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland hin. Darin wird beschrieben, dass der Fokus aller Maßnahmen auf wirksamer und wirtschaftlicher Treibhausgasminderung liegen müsse. Es seien quantifizierbare Minderungsziele vorzugeben und durch ein Maßnahmen-Monitoring zu überwachen. Falls erforderlich, sei nachzusteuern.<sup>43</sup> Im Hinblick darauf, dass der Transformationsfonds auskunftsgemäß ein vorrangig auf Dekarbonisierung ausgerichtetes Instrument darstellt, fordert der Rechnungshof die Exekutive auf, ein entsprechendes Mess- und Berichtssystem zu etablieren.

#### Zwischenfazit:

Der Rechnungshof hält die von der Regierung genannten Kennzahlen und Indikatoren für die Messung der Zielerreichung für unzureichend. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, wieso bei einem „vorrangig auf die Dekarbonisierung ausgerichtete[n] Instrument“ als zentrale Kennzahl die geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze und nicht die eingesparte Menge fossiler Brennstoffe bzw. die daraus resultierenden eingesparten Treibhausgasemissionen definiert wurden.

Das übergeordnete Ziel, das Saarland in die Lage zu versetzen, die verteuerte und beschleunigte Transformation zu bewältigen, wird dem Maßstab der SMART-Kriterien in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht.

Der Rechnungshof weist außerdem darauf hin, dass sowohl das Monitoring als auch die darüberhinausgehende Erfolgskontrolle sowohl bei den Einzelprojekten als auch beim Transformationsfonds als Ganzes erfolgen sollten. In diesem Zusammenhang fordert der Rechnungshof außerdem, die Wirkungsmessung und die Erfolgskontrolle ressortübergreifend vergleichbar zu gestalten, um die Ergebnisse für die Wirkungsmessung und die Erfolgskontrolle des gesamten Transformationsfonds in geeigneter Art und Weise zusammenführen zu können.

---

<sup>43</sup> Vgl. Bundesrechnungshof: Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland vom 24. März 2022, S. 2.

Auf eines ist zudem besonders hinzuweisen: Die Fördereffizienz. Diese wurde seitens der Geschäftsstelle nämlich nicht als Kennzahl bzw. Bewertungsmaßstab für die Wirkung des Transformationsfonds genannt, muss nach Ansicht des Rechnungshofs jedoch eine entscheidende Rolle bei der Bewertung seines Erfolgs spielen. Um Mitnahmeeffekte bzw. Geldflüsse in Maßnahmen mit schlechter Fördereffizienz zu verhindern, sind hierbei Unter- und Obergrenzen zu definieren. Insgesamt gilt es sicherzustellen, dass sich die Ausgaben des Sondervermögens auf solche Maßnahmen konzentrieren, die den größten Nutzen bringen.

Im Hinblick darauf, dass der Transformationsfonds auskunftsgemäß „ein vorrangig auf die Dekarbonisierung ausgerichtetes Instrument“ darstellt, fordert der Rechnungshof die Exekutive auf, ein entsprechendes Mess- und Berichtssystem zu etablieren.

## **8 Beteiligte und Verfahren**

### **8.1 Steuerungsgruppe**

Über die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen aus dem Sondervermögen entscheidet gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Errichtungsgesetz eine Steuerungsgruppe.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Errichtungsgesetz schreibt ausdrücklich vor, dass die Steuerungsgruppe im Rahmen der vom Landtag beschlossenen Zweckbindung und nach Prüfung des Veranlassungszusammenhangs entscheidet. Nach der Finanzierungsentscheidung werden die Mittel dem antragstellenden Ressort zum Vollzug zugewiesen (§ 5 Satz 2 Errichtungsgesetz).

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter des Finanz- und des Wirtschaftsressorts sowie der Staatskanzlei zusammen. Sie wird vom Vertreter des Finanzressorts geleitet. In der Geschäftsordnung (GO-SG) sind neben den Ablauf-, Wahl- und anderen Modalitäten auch Regelungen in Bezug auf die Mittelgewährung getroffen.

Die GO-SG enthält die nach § 7 Abs. 5 Errichtungsgesetz geforderten Regelungen zum Verfahren, insbesondere zur Beschlussfassung, zur Vorbereitung und zum Ablauf von Sitzungen sowie zu zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten.

In materieller Hinsicht entscheidet die Steuerungsgruppe über die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen aus dem Sondervermögen. Maßgebend für ihre Entscheidung ist die **Zweckbindung** des Wirtschaftsplans nach Prüfung des **Veranlassungszusammenhangs**.

#### Zum Veranlassungszusammenhang

§ 7 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes schreibt vor, dass vor der Finanzierungsentscheidung von Einzelmaßnahmen der Veranlassungszusammenhang zu prüfen ist. Die GO-SG wiederholt in ihrem § 1 den Gesetzeswortlaut. Aus dem Mittelantragsformular geht hervor, dass das Vorliegen des Veranlassungszusammenhangs bereits von dem antragstellenden Ressort zu prüfen ist und dessen Prüfergebnis mit einer Stellungnahme der Geschäftsstelle der Steuerungsgruppe vorgelegt wird. Nach Auffassung des Rechnungshofs muss sichergestellt sein, dass die Steuerungsgruppe das Vorliegen eines Veranlassungszusammenhangs eigenständig – unabhängig vom Prüfergebnis des antragstellenden Ressorts – prüft und diese Prüfung auch in hinreichender Weise dokumentiert wird.

## **8.2 Beirat**

Die Steuerungsgruppe wird gemäß § 7 Abs. 5 Errichtungsgesetz (siehe auch § 8 GO-SG) von einem Beirat beraten.

Dem Vorsitzenden der Steuerungsgruppe kommt hinsichtlich des Beirats eine zentrale Rolle zu: Er beruft die Mitglieder, leitet die Sitzungen und beruft den Beirat ein. Da nicht geregelt wird, was einen (Sitzungs-)Bedarf auslöst, verbleibt die Entscheidung darüber entsprechend bei ihm.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt „persönlich als Experte“. Da es auch diesbezüglich keine weiteren Regelungen gibt, obliegt die Entscheidung darüber, wer als „Experte“ berufen wird, ebenfalls einzig dem Vorsitzenden der Steuerungsgruppe.

Die Frage, welche Fragestellungen dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden und in welcher Weise seine Beratungsergebnisse in die Entscheidungen der Steuerungsgruppe einfließen, bleibt unklar. Informationen hierüber wurden dem Rech-

nungshof zumindest nicht vorgelegt. Das MFW hat eine Anfrage des Rechnungshofs nach dem Inhalt der Sitzungen des Beirats beantwortet mit: „*Die in den Sitzungen des Beirates geteilten Informationen oder Unterlagen und Diskussionsverläufe unterliegen grundsätzlich der Vertraulichkeit*“. Die konkrete Frage, ob Beschlüsse oder Empfehlungen formuliert werden, wurde seitens des Ministeriums nicht beantwortet.

Dass dem Rechnungshof diese Informationen vorenthalten werden, ist nicht hinnehmbar. Der Rechnungshof verweist nachdrücklich auf die Vorschrift des § 95 LHO. Hiernach sind ihm Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. Erbetene Auskünfte sind dem Rechnungshof zu erteilen.

Der Rechnungshof verkennt hierbei nicht, dass im Beirat möglicherweise auch Informationen von Firmen in Bezug auf Ansiedlungen, Vorhaben oder finanzieller Art geteilt werden. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um vertrauliche Informationen, bei denen der Inhaber ein hohes Interesse daran hat, sie geheim oder vertraulich zu halten. Das Bekanntwerden von Informationen könnte nachteilig für das Land sein oder sogar nachhaltigen Schaden in Bezug auf den Standort und das Land als Partner auslösen. Dies entbindet die Landesregierung jedoch nicht von der Verpflichtung, die Vorschrift des § 95 LHO zu beachten und dem Rechnungshof alle erbetenen Informationen zugänglich zu machen.

In der Tatsache, dass im Beirat auch sehr vertrauliche Informationen geteilt werden, sieht der Rechnungshof auch keine Rechtfertigung, der Öffentlichkeit jegliche Information über Inhalte und Ergebnisse der Beratungen des Beirates vorzuenthalten. Er ist vielmehr der Auffassung, dass die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse daran hat, die Entscheidungsfindung inhaltlich nachvollziehen zu können. Dies ist seiner Einschätzung nach auch ohne die Verletzung von Geheimhaltungsinteressen möglich. Wenn sich in keiner Weise nachvollziehen lässt, ob und inwieweit die Auffassungen und Stellungnahmen der Sachverständigen Eingang in die Sachentscheidung gefunden hat, kann der Beirat seiner Funktion als qualitätssicherndes Instrument nicht gerecht werden.

Die Sitzungen und Beratungen sind nicht öffentlich. Dem Rechnungshof ist nicht bekannt, ob Empfehlungen ausgesprochen werden und welche. Auch ist ihm nicht bekannt, wie oft die Gruppe tagt und ob ihre Beratungsergebnisse tatsächlich als Grundlagen für Entscheidungen herangezogen werden. Der Rechnungshof rügt, dass ihm entgegen § 95 LHO die erbetenen Informationen nicht zugänglich gemacht wurden. Gegenüber der Öffentlichkeit fordert der Rechnungshof die Landesregierung zu mehr Transparenz an dieser Stelle auf.

### **8.3 Geschäftsstelle: Personal und Organisation**

Im Wirtschaftsplan für die Jahre 2024/2025 wird das Gesamtvolumen der Personalkosten auf 3 Mio. € beziffert. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden jeweils 300.000 € davon veranschlagt. Die Frage des Rechnungshofs, welche neuen Stellen geschaffen wurden, wurde in der Stellungnahme des MFW wie folgt beantwortet:

*„Das Referat D/2 ist zur Behandlung von finanzpolitischen Grundsatzfragen der Transformation eingerichtet worden, der Leiter des Referates (...) ist in der Entgeltgruppe E 15 eingruppiert.“*

Gegen die Eingruppierung und unbefristete Einstellung des Referatsleiters D/2 erhebt der Rechnungshof keine Bedenken. Der Strukturwandel an sich ist ein dauerhaftes Erfordernis und wird die Regierung auch nach dem „Auslaufen“ des Transformationsfonds beschäftigen. Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Fachkräftebindung wäre eine zeitliche Befristung zwar vorstellbar aber nicht zielführend gewesen.

Sollte die Stelle aus Mitteln des Transformationsfonds finanziert worden sein (die Frage wurde seitens des MFW nicht explizit beantwortet), so fordert der Rechnungshof jedoch sicherzustellen, dass hierdurch keine Daueraufgaben finanziert werden, sondern ausschließlich der notlagenbedingte Personalbedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 letzter Satz Errichtungsgesetz.

Darüber hinaus stellt sich der Rechnungshof die Frage, auf welcher Grundlage der veranschlagte Personalkostenaufwand von jährlich 300.000 € zu Stande kommt. Dem Rechnungshof wurden hierzu weder Berechnungen noch Schätzungen vorgelegt. Er sieht es daher als nicht hinreichend gesichert an, dass aus Mitteln des Transformationsfonds dem Kernhaushalt nicht auch Personalkosten für Daueraufgaben erstattet werden.



Zwischenfazit:

Der Rechnungshof kritisiert das derzeitige Verfahren als intransparent. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie die Personalkostenerstattung im Kernhaushalt verrechnet wird. Hinzu kommt, dass die Höhe des Ansatzes nicht nachvollziehbar ist.

#### **8.4 Verfahren**

Das Konstrukt des Transformationsfonds sieht vor, dass der Wirtschaftsplan als Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben des Errichtungsgesetzes dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Steuerungsgruppe entscheidet sodann über die Finanzierung. Hierzu muss von dem zuständigen Ressort mittels eines speziell konzipierten Formulars verwaltungsintern ein Antrag an die Steuerungsgruppe auf Finanzierung gestellt werden. Finanzierung bedeutet die Bereitstellung der Mittel. Die Bewilligung inklusive der hierfür notwendigen Prüfung des Antrages (und Abwicklung) erfolgt durch das zuständige Ressort, dem die Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Die Steuerungsgruppe hat insofern eine Zwischenposition, die in sonst üblichen Zuwendungsverfahren nicht gegeben ist.

Aus diesem Grund müssten der Steuerungsgruppe bei ihrer Entscheidung auch entsprechende Angaben zur Wirkungsmessung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass diese Unterlagen im Rahmen der Antragsprüfung gemäß Nr. 3.4.6 zu § 44 VV-LHO mit einzureichen sind. Da die Steuerungsgruppe bereits über sehr konkrete Anträge entscheidet, ist es nicht angezeigt auf eine spätere Prüfung in den Ressorts zu verweisen.

Auch muss in diesem Zusammenhang seitens des antragstellenden Ressorts ein Hinweis auf die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes erfolgen. Falls dies an dieser Stelle im Verfahren nicht geprüft wird bzw. das Ergebnis nicht gesichert vorliegt, würden ansonsten Mittel bereitgestellt, die nicht bewilligt werden können. Die Folge wäre deren Bindung in einer zusätzlichen Schleife und somit ein Zeitverlust. Eine sorgfältige Prüfung zu Beginn erspart hier Bürokratie und Aufwand im Nachhinein. Dies auch vor dem Hintergrund eines drohenden Mittelverfalls.

Diese Sicht wird dadurch gestützt, dass die Steuerungsgruppe selbst in ihrem Mittelantragsformular ein Feld „Maßnahmen bzw. Vorgehensweisen zur Zielerreichung“ vorgesehen hat.

Obwohl es für die Entscheidung der Steuerungsgruppe von Relevanz und auch in einer entsprechenden Handreichung aufgeführt ist, gibt es im Mittelantragsformular kein Feld, in dem Angaben für eine etwaige oder zu erwartende Kofinanzierung durch andere Zuwendungsgeber wie Bund oder EU gemacht werden könnten. Auch wenn in diesem Stadium der Entscheidungsfindung noch keine verbindlichen Zahlen vorliegen können, so sind mögliche Förderprogramme und -quoten in der Regel bereits bekannt. Diese Information ist zur Beurteilung der Wirkung – nicht nur im Nachhinein – interessant und wichtig, so kann doch im Vorfeld eine Hebelwirkung zumindest abgeschätzt werden.

Weiterhin findet sich an keiner Stelle ein anzugebender Hinweis dahingehend, dass es sich um keine Maßnahme handelt, die bereits im Kernhaushalt veranschlagt oder für diesen laut Finanzplanung vorgesehen ist. Diese Forderung ergibt sich jedoch unmittelbar aus dem Errichtungsgesetz (vgl. § 2 Abs. 2 drittletzter Satz).

Zwar müssen im Rahmen der Antragstellung die Maßnahmen bzw. Vorgehensweise zur Zielerreichung dargelegt werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht auch Alternativen (bspw. in einer Art Vergleichsrechnung) dargestellt werden müssten. **Wie will die Steuerungsgruppe sonst beurteilen, ob die Finanzierung aus dem Transformationsfonds auch die wirtschaftlichste ist?** Dies erhält besonderes Gewicht, da hier weit überwiegend Notlagenkredite eingesetzt werden. Hier muss dargelegt werden, warum die Maßnahme nicht auch aus regulären Haushaltsmitteln finanziert werden kann. In der Handreichung wird überdies klargestellt, dass nur solche Maßnahmen und Projekte aus dem Transformationsfonds finanziert werden dürfen, die wirtschaftlich sind. **Eine Darlegung, Plausibilisierung oder gar ein Nachweis in Form einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 7 Abs. 2 LHO wird jedoch nicht verlangt.** Der Rechnungshof sieht dies kritisch. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme finanziert wird oder nicht, müssten diese Aspekte Bestandteil des Antragsformulars sein. **Aus Sicht des Rechnungshofs ist es nicht vorstellbar, wie ohne Darlegung von Fakten eine Entscheidung fundiert abgewogen werden kann.**

Die beigefügte Stellungnahme der beiden zuständigen Abteilungen des MFW ist – zumindest bei den in 2023 vorgelegten Anträgen – mehr eine Zusammenfassung des vorher bereits Beschriebenen als eine eigene Würdigung oder Prüfung. Letzterer Aspekt hätte aber auch verbindlich in das Formular aufgenommen werden müssen. So wird rein von den Begrifflichkeiten ausgehend hier von einer „*Darlegung des Veranlassungszusammenhangs*“ und von einer „*Stellungnahme*“ gesprochen. Das Wort „Prüfung“ findet sich nur in den Erläuterungen. **Dass aber auch tatsächlich etwas geprüft wurde, wird nicht erwähnt.**

#### Zwischenfazit:

Beim Durchlesen des Mittelantragsformulars wird auf den ersten Blick suggeriert, dass Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Prüfung des Veranlassungszusammenhangs einen hohen Stellenwert im Rahmen der Finanzierungsentscheidung beigemessen werden. Einem zweiten Blick hält dies jedoch nicht Stand, da keine Nachweise verlangt werden.

### **8.5 Beispiel: Scheer School**

**Zunächst betont der Rechnungshof ausdrücklich, dass die folgenden Ausführungen sich lediglich auf die verwaltungsinterne Abwicklung im Rahmen des Transformationsfonds und keinesfalls auf inhaltliche Aspekte des Projektes beziehen.**

Die August-Wilhelm Scheer School of Digital Sciences at Saarland University (Scheer School) soll als Public-Private-Partnership-Modell zwischen dem August-Wilhelm Scheer Institut und der Universität des Saarlandes errichtet werden. Zur Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation trage sie im Wesentlichen wie folgt bei:

- Durch die Zur-Verfügung-Stellung einer signifikanten Zahl spezialisierter Arbeitskräfte ermögliche die Scheer School die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze in den Unternehmen der Saarwirtschaft.
- Der wirtschaftsintegrative Ansatz führe zu einem verbesserten und intensivierte Wissenstransfer und -austausch, der als Katalysator für die unternehmensindividuelle Transformation der Saarwirtschaft wirke.

- Durch die Verfügbarkeit von Digitalarbeiterinnen und Digitalarbeitern, die mittlerweile einen erheblichen Standortfaktor darstelle, steige die Attraktivität des Saarlandes für die Ansiedlung von neuen Unternehmen.

Für die zehnjährige Anschubfinanzierung sind ab 2024 insgesamt 25 Mio. € – aufgeteilt in jährliche Tranchen – zu Lasten des Titels 686 12 (Sonstige Innovationsinfrastruktur an Hochschulen) vorgesehen. Für den Fall begründeter nominaler Kostensteigerung kann der Gesamtbetrag um maximal 2,5 Mio. € ansteigen. Die Anschubfinanzierung ergibt sich aus der Differenz von Einnahmen (im Wesentlichen durch Finanzierungsbeiträge für praxisintegrierte Studiengänge) und Ausgaben (im Wesentlichen für Personal).

Die School war nach Kenntnis des Rechnungshofs weder bereits im Kernhaushalt veranschlagt noch für diesen laut Finanzplanung vorgesehen.

#### Antragsverfahren

Der Mittelantrag an die Steuerungsgruppe erfolgte von Seiten des MFW.

Die Wirtschaftlichkeit des Projekts wurde in den Anlagen des Antrags nicht dargelegt. In Anlage 1 findet sich lediglich ein „Antrag auf Anschubfinanzierung“ im Umfang von 25 Mio. € sowie ein Verweis auf Seite 16 („Kostenplan“) des ebenfalls dem Mittelantrag beigefügten gemeinsamen Konzepts von August-Wilhelm Scheer Institut und Universität des Saarlandes. Der Finanzierungsbedarf ermittelt sich demnach aus der Differenz der prognostizierten Ausgaben und Einnahmen in den ersten zehn Jahren der School. **Aus den dem Rechnungshof überlassenen Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit das antragstellende MFW diese Berechnung überprüft oder plausibilisiert hat.** Bei Antragstellungen an die Steuerungsgruppe sollten die verantwortlichen Ressorts künftig auf solche Aspekte eingehen, damit die Steuerungsgruppe nicht dem Risiko unterliegt, auf Basis ungeprüfter bzw. unplausibilisierter Zahlen zu entscheiden. Im Zweifel muss die Steuerungsgruppe entsprechende Informationen vom antragstellenden Ressort gezielt einfordern.

Dass die Ziele nicht anderweitig mit einem geringeren finanziellen Einsatz erzielt werden können, wurde nicht dargelegt. Die mit Vorrang private Finanzierung der Maßnahme ergibt sich hingegen im Zeitverlauf des Kostenplans durch einen stetig ansteigenden Betrag aus Einnahmen des Angebots der School (praxisintegriertes Studium, betrieblich-wissenschaftliche Weiterbildung und Executive MBA) sowie

etwa der kostenfreien Zur-Verfügung-Stellung von Räumen und geistigem Eigentum.<sup>44</sup> Über die Prüfung möglicher Fördermittel des Bundes und der EU sowie von Dritten findet sich im Mittel Antrag wiederum nichts. Ebenso wenig wurde dargelegt, ob die Anschubfinanzierung vorzugsweise über Bürgschaften und/oder Darlehen hätte erfolgen können. **Der Rechnungshof kritisiert die diesbezüglich geringe Informationsdichte des Mittel Antrags.**

Hinsichtlich der Frage, ob die Maßnahme beihilferechtskonform ist, wurde auf die Zukunft verwiesen. Gemäß den Erläuterungen zum Mittel Antrag ist die Prüfung seitens des verantwortlichen Ressorts unter Berücksichtigung aller beihilferelevanten Tatbestände vorzunehmen. Nach Ansicht des Rechnungshofs hat dieser Schritt im Vorfeld der Einreichung des Mittel Antrags durch das Ressort zu erfolgen und nicht erst in der Phase der operativen Umsetzung. Zwar können sich beihilferechtliche Aspekte während der Laufzeit ändern, aber bereits zu Anfang des Projekts muss klar sein, ob die genehmigte Anschubfinanzierung zu Beginn und unter Berücksichtigung bereits bekannter Änderungen beihilferechtskonform sein wird.

Insgesamt können die lediglich sechs Zeilen zu den Maßnahmen bzw. der Vorgehensweise zur Zielerreichung nicht überzeugen. **Die Steuerungsgruppe hätte vom antragstellenden MFW diesbezüglich detaillierter Informationen und Prüfungen einfordern müssen.** Insofern hat dem Mittel Antrag nach Ansicht des Rechnungshofs die nötige „Antragsreife“ gefehlt.

#### Finanzierung aus dem Transformationsfonds

Wie oben dargestellt, fällt die ökonomische Investition in Humankapital nicht unter den haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff, der jedoch Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Transformationsfonds ist. Das Projekt ist daher nicht durch das Errichtungsgesetz gedeckt und ist folglich aus dem Kernhaushalt zu finanzieren.

## **9 Stellungnahme der Landesregierung**

Die Landesregierung hat insgesamt 74 Punkte aus der Prüfmitteilung kommentiert. Bei einer ganzen Reihe von Aspekten konnte das MFW mit seiner Stellungnahme zum besseren Verständnis beitragen.

---

<sup>44</sup> Vgl. Memorandum of Understanding zur Gründung der August-Wilhelm Scheer School of Digital Sciences at Saarland University zwischen der Universität des Saarlandes und der August-Wilhelm Scheer Institut für digitale Produkte und Prozesse gGmbH, S. 6.

In Teilen geht die Stellungnahme jedoch an der Kritik des Rechnungshofs vorbei oder ergeht sich in Wiederholungen.

Bei lediglich sechs Punkten wurde signalisiert, die Anmerkungen des Rechnungshofs verwerten zu wollen. Nach Ansicht des Rechnungshofs könnten die verwaltungsinternen Prozesse jedoch noch an weiteren Stellen sicherer und transparenter ausgestaltet werden. Vor allem, dass alle Beteiligten die Vorschriften der LHO stets einhalten würden, ist für den Rechnungshof kein hinreichendes Argument, um auf geeignete Kontrollinstrumente im Antragsverfahren zu verzichten. Die konstruktive Kritik des Rechnungshofs sollte seitens des MFW daher stärker in Betracht gezogen werden.

Der Rechnungshof vermisst in weiten Teilen der Stellungnahme eine konzentrierte Auseinandersetzung mit wesentlichen, sich aus dem Gesetz ergebenden Forderungen. Auf seine Feststellungen wird zu oft nicht oder nicht adäquat eingegangen. Im Hinblick auf die erfolgte Stellungnahme des MFW konnten die Argumente des Rechnungshofs somit nicht – in Teilen noch nicht einmal ansatzweise – entkräftet werden.

## **10 Schlussbemerkungen**

Der Rechnungshof hat sich bei seiner Prüfung umfänglich mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens befasst. Die Betrachtung beinhaltete auch rechtliche und organisatorische Aspekte. Sie erstreckte sich von der Notlagenbegründung bis hin zur Finanzierungsentscheidung im Falle konkreter Projekte. Er gelangt abschließend zu der Erkenntnis, dass das Verfahren an verschiedenen Stellen unter Intransparenz und Unzulänglichkeiten leidet.

Diese Aspekte zeigen sich in Bezug auf den organisatorischen Rahmen, bspw. hinsichtlich des Verfahrens zum Beirat oder den Personalkosten der Geschäftsstelle. Der Rechnungshof vermisst überdies aber auch argumentative Anstrengungen im Gesetzgebungsverfahren oder bei den Finanzierungsentscheidungen durch die Steuerungsgruppe. Zwar wurde insgesamt versucht, durch umfangreiche Argumentationen, das Erlassen von Geschäftsordnungen, Handreichungen, etc. zu dokumentieren, dass bspw. vergangene Kritik berücksichtigt wurde. Einer näheren Prüfung hielt dies aber nicht umfänglich Stand.

Mit Blick auf die Umsetzung des Wirtschaftsplans kritisiert der Rechnungshof den deutlichen Anstieg an konsumtiven Ausgaben. Dies vor dem Hintergrund, dass

das Sondervermögen gemäß seinem Errichtungsgesetz der Finanzierung von Investitionen dient. Zudem ist nicht ersichtlich, wofür und wann die Eigenmittel eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass die Förderung des Projekts „Scheer School“ nicht den Anforderungen des Errichtungsgesetzes genügt und eine Finanzierung aus dem Transformationsfonds daher unzulässig ist. Dieses sicherlich sinnvolle Vorhaben sollte aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Der Rechnungshof wiederholt an dieser Stelle seine Mahnung, nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass wünschenswerte Finanzierungen, die bisher nicht über den Haushalt abgebildet werden konnten, nun über Notlagenkredite erfolgen.

Hinsichtlich der rechtlichen Situation weist der Rechnungshof darauf hin, dass neben dem Urteil des BVerfG auch die Bestimmungen der LHO maßgebend sind. In diesem Zusammenhang hat die Prüfung Schwächen aufgezeigt. Im Hinblick auf die Veranschlagung wurde deutlich, dass viele Zweckbestimmungen im Wirtschaftsplan viel zu unbestimmt und auslegungsbedürftig sind. Aufgrund der inhaltlichen Beliebigkeit entziehen sich entscheidende Positionen des Wirtschaftsplans so einer adäquaten parlamentarischen Kontrolle. Und das obwohl der Rechnungshof dies bereits beim Sondervermögen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie deutlich kritisiert hat.

Aber auch die Wirkungsmessung und Zieldefinition ist nach Auffassung des Rechnungshofs unzureichend und häufig nicht nachvollziehbar. Viele Zieldefinitionen genügen nicht den gängigen Ansprüchen (SMART-Kriterien). So besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt die große Gefahr, am Ende der Laufzeit keine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle durchführen zu können. Das wäre wiederum ein klarer Verstoß gegen die Bestimmungen der LHO im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit von Zuwendungen. Weiterhin ist es aus Sicht des Rechnungshofs nicht nachvollziehbar, dass der Transformationsfonds (lediglich) als „ein vorrangig auf die Dekarbonisierung ausgerichtetes Instrument“ bezeichnet wird. Die zentrale Kennzahl ist nämlich nicht etwa die Menge an eingesparten Treibhausgasemissionen, sondern vielmehr die geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze.

Solche Unstimmigkeiten zeigten sich in nahezu allen geprüften Bereichen.

Zudem rügt der Rechnungshof, dass ihm entgegen § 95 LHO einzelne angeforderte Informationen vorenthalten wurden.

Vor dem Hintergrund der immensen Kreditaufnahmen und deren Auswirkungen fordert der Rechnungshof abschließend eindringlich alle Beteiligten auf, mehr Anstrengungen in Bezug auf eine überzeugende Abwicklung zu unternehmen.

Abschließender Hinweis:

Die Prüfung des Rechnungshofs ist als begleitende Prüfung konzipiert. Auch wenn für den vorgelegten Sonderbericht Informationen nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verarbeitet werden konnten, so verfolgt der Rechnungshof die Entwicklungen rund um das Thema Transformationsfonds laufend. Insofern hat er auch aktuelle Ereignisse (Oktober 2024) zur Kenntnis genommen. Seiner Auffassung nach ändert dies aber nichts an den vorliegend gemachten Feststellungen.

gez. Groh

gez. Finkler

gez. Lejeune

gez. Von Wittenburg

gez. Flasche

Beglaubigt.

*Krupp*  
Kanzleystempel

Regierungsbeschäftigte

